

Aktuelle EU-Justizthemen November 2020 – Januar 2021



Allgemeines

EuGH: Rechtsprechung im Oktober 2020 EU-Lebensmittelkennzeichnung: Zusätzliche Angaben zur Herkunft von Lebensmitteln unter strengen Voraussetzungen erlaubt

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied mit Urteil vom 01.10.2020 in der Rechtssache C-485/18, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Milch und Milchprodukte zwar grundsätzlich eine verpflichtende nationale Ursprungsangabe vorschreiben dürfen. Das ist aber nur erlaubt, wenn zwischen der Qualität des Lebensmittels und seiner Herkunft nachweislich eine Verbindung besteht.

Hintergrund ist eine Klage der französischen Molkereigruppe Lactalis gegen die französische Regierung. Lactalis richtete sich gegen ein Dekret, wonach Milch und Milchprodukte auf dem Etikett mit dem Ursprungsland zu kennzeichnen sind. Nach Auffassung von Lactalis verstößt die nationale Vorschrift gegen die EU-Verordnung zur Lebensmittelinformation (LMIV, VO (EU) Nr. 1169/2011), weil die Verordnung klare Anforderungen an eine harmonisierte Kennzeichnung von Lebensmitteln in der EU stellt. Der französische Staatsrat hatte die Klage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der EuGH schloss sich der Argumentation nicht an. Der EuGH stellte fest, dass die Harmonisierung durch die LMIV grundsätzlich dem Erlass nationaler zusätzlicher verpflichtender Ursprungs- oder Herkunftsangaben nicht entgegensteht. Dafür gelten aber zwei Voraussetzungen: Zwischen bestimmten Qualitäten des Produkts und seinem Ursprung müsse nachweislich eine Verbindung bestehen. Außerdem müsse die Mehrheit der Verbraucher der Information eine wesentliche Bedeutung beimessen. Nur wenn beide Anforderungen nacheinander geprüft wurden und erfüllt seien, dürfe die Ursprungsangabe vorgeschrieben werden. Es reiche nicht, sich allein auf subjektive Kriterien zu stützen. Auch genüge es nicht, zur Begründung auf eine leichte Verderblichkeit des Lebensmittels oder eingeschränkte Transportfähigkeit hinzuweisen.

Vorratsdatenspeicherung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig

Zum Urteil vom 06.10.2020 in den Rechtssachen (C-623/17, C-511/18, C-512/18, und C-520/18) wird auf den EU-Wochenbericht Nr. 34-2020 vom 12.10.2020 verwiesen.

Ungarisches Hochschulgesetz verstößt gegen EU-Recht

Wegen des Urteils des EuGHs vom 06.10.2020 in der Rechtssache (C-66/18) wird auf den EU-Wochenbericht Nr. 34-2020 vom 12.10.2020 verwiesen.

Verbraucherrechte: Kein Widerrufsrecht bei Kauf von auf Wunsch gefertigten Waren

Beim Kauf von speziell nach Kundenwunsch gefertigten Waren erlischt das übliche 14-tägige Widerrufsrecht in Verträgen, die online oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden (Fernabsatzverträge). Das gilt auch, wenn die bestellte Ware noch nicht produziert wurde. Das entschied der EuGH mit Urteil vom 21.10.2020 in der Rechtssache C-529/19.

Hintergrund ist eine Schadensersatzklage des Unternehmens Möbel Kraft vor dem Amtsgericht Potsdam gegen eine Kundin. Diese hatte auf einer gewerblichen Messe eine Einbauküche mit einigen auf sie zugeschnittenen Veränderungen bestellt. Noch bevor mit der Herstellung begonnen wurde, widerrief die Kundin den Kaufvertrag innerhalb der 14-Tage-Frist für Fernabsatzverträge und verweigerte die Abnahme der Küche.

Nach europäischem Recht (Art. 9 bis 15 der EU-Richtlinie 2011/83) kann ein Verbraucher einen Vertrag, der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde, grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Allerdings sieht Art. 16 dieser Richtlinie Ausnahmen vom Widerrufsrecht vor, insbesondere wenn die Ware „nach Kundenspezifikation angefertigt“ oder sie „eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten“ wird. Das Amtsgericht Potsdam fragte den EuGH, ob diese Ausnahme vom Widerrufsrecht auch dann bestehe, wenn der Unternehmer mit der Anfertigung bzw. Herstellung der Teile noch gar nicht begonnen habe oder Änderungen leicht rückgängig gemacht werden könnten.

Die EuGH-Richter entschieden, dass der Umstand letztlich keine Rolle spiele. Die Ausnahme im EU-Recht solle die Rechtssicherheit erhöhen. Das gelte unabhängig davon, wie weit Spezialwünsche schon umgesetzt wurden, zumal der Kunde den Stand der Fertigung üblicherweise nicht kenne.

Weiterführende Informationen:

Urteil des EuGH vom 01.10.2020 in der Rs. C-485/18:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=231841&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=11197395>

Urteil des EuGH vom 21.10.2020 in der Rs. C-529/19:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=232701&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=9890674>

EuGH: Rechtsprechung im November 2020

Weiteres Urteil zur Frage der Unabhängigkeit einer Staatsanwaltschaft im Rahmen des Europäischen Haftbefehls

Voraussetzungen der datenschutzrechtlichen Einwilligung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied mit Urteil in der Rs. C-61/19 am 11.11.2020, dass an eine datenschutzrechtliche Einwilligung im Rahmen eines schriftlichen Vertrags strenge Voraussetzungen zu stellen sind. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein rumänischer Telekommunikationsanbieter (Orange) hatte in einem zurückliegenden Zeitraum Verträge über Mobiltelekommunikationsdienste geschlossen, die die Klausel enthielten, dass die Kunden informiert wurden und in die Sammlung und Aufbewahrung einer Kopie ihres Ausweisdokuments mit Identifikationsfunktion einwilligten. Das diese Klausel betreffende Kästchen wurde vom für die Verarbeitung Verantwortlichen vor Unterzeichnung des Vertrags angekreuzt. Der Kunde hatte die Möglichkeit,

nachträglich schriftlich der Verarbeitung seiner Daten zu widersprechen. Die rumänische Datenschutzbehörde war der Meinung, dass es in einer solchen Situation hinsichtlich der Ausweiskopie an einer wirksamen Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten fehle, und verhängte daher ein Bußgeld gegen das Unternehmen. Das von Orange România angerufene rumänische Gericht wollte vom EuGH wissen, ob in der beschriebenen Situation eine Einwilligung „ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage“ im Sinne der früheren Datenschutzrichtlinie 95/46 und der an ihre Stelle getretenen Datenschutzgrundverordnung 2016/679 vorliegt.

Der EuGH weist zunächst darauf hin, dass das europäische Datenschutzrecht eine abschließende Aufzählung der Fälle vorsehe, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten als rechtmäßig angesehen werden kann. Konkret müsse die Einwilligung der betreffenden Person freiwillig, für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich erfolgen. Die Einwilligung werde bei Stillschweigen, bereits angekreuzten Kästchen oder Untätigkeit nicht gültig erteilt. Vor diesem Hintergrund sei bei den streitgegenständlichen Verträgen keine wirksame datenschutzrechtliche Einwilligung erfolgt: Ein vorausgefülltes Häkchen in einer Vertragsklausel sowie die Anforderung eines nachträglichen schriftlichen Widerrufs würden nicht der freiwilligen und aktiven Einwilligung genügen. Denn die tatsächliche Kenntnis des Kunden sei nicht garantiert. Auch sei unklar, ob ein nachträglicher Widerruf keine vertragsrelevanten Konsequenzen habe.

Europäischer Haftbefehl – Keine hinreichende Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft in den Niederlanden

Mit Urteil vom 24.11.2020 entschied der EuGH in der Rechtssache C-510/19, dass die Staatsanwälte in den Niederlanden keine „vollstreckende Justizbehörde“ im Rahmen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls sind, da sie Einzelweisungen seitens des niederländischen Justizministers unterworfen werden können. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein belgisches Gericht stellte gegen einen belgischen Staatsbürger einen Europäischen Haftbefehl aus zwecks Strafverfolgung wegen in Belgien begangener Straftaten der Urkundenfälschung und des Betrugs. Der Betroffene wurde auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls von den Niederlanden an Belgien übergeben. Das belgische Gericht erließ anschließend noch einen zweiten Europäischen Haftbefehl wegen zusätzlicher, im ersten Haftbefehl nicht aufgeführter Urkundenfälschungs- und Betrugsdelikte. Die Staatsanwaltschaft Amsterdam erteilte daraufhin ihre Zustimmung, dass der Betroffene wegen aller in den beiden Haftbefehlen aufgeführten Straftaten strafrechtlich verfolgt werde. Er wurde schließlich zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Der Betroffene macht nun vor einem belgischen Berufungsgericht geltend, dass die niederländische Staatsanwaltschaft der Ergänzung der Straftaten nicht wirksam zustimmen könne. Das Berufungsgericht möchte vom EuGH wissen, ob der niederländische Staatsanwalt als „vollstreckende Justizbehörde“ im Sinne des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl (2002/584/JI des Rates vom 13.06.2002) angesehen werden könne und infolgedessen befugt gewesen sei, die in diesem Rahmenbeschluss vorgesehene Zustimmung zu erteilen.

Der EuGH hatte sich schon mehrmals zum Begriff „Justizbehörde“ im Kontext des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl (2002/584/JI des Rates vom 13.06.2002) und speziell zu der Frage geäußert, ob die Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten unter diesen Begriff fallen. Dabei war er zu dem Ergebnis gekommen, dass dies bei den Staatsanwaltschaften in Litauen, Frankreich, Schweden und Belgien der Fall ist, nicht aber bei den deutschen Staatsanwaltschaften. Alle diese Rechtssachen betrafen zwar den Begriff „ausstellende Justizbehörde“ und nicht den Begriff „vollstreckende Justizbehörde“ (wie im vorliegenden Fall). Im vorliegenden Urteil der Großen Kammer führt der EuGH aus, dass seine einschlägige Rechtsprechung darauf übertragbar sei.

Ein niederländischer Staatsanwalt erfülle nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als „vollstreckende Justizbehörde“ und konnte daher im vorliegenden Fall die Zustimmung nicht wirksam erteilen. Denn ein niederländischer Staatsanwalt könne im Rahmen der Ausübung seiner Entscheidungsbefugnis eine Einzelweisung seitens des niederländischen Justizministers erhalten.

Schlussanträge des Generalanwalts: Keine automatische Ablehnung der Vollstreckung Europäischer Haftbefehle aus Polen

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat am 12.11.2020 seine Schlussanträge in den verbundenen Rechtssachen C-354/20 PPU und C-412/20 PPU (Openbaar Ministerie) vorgetragen. Das Vorabentscheidungsersuchen hatte die Rechtsbank Amsterdam am 31.07.2020 vorgelegt. Der Generalanwalt vertritt die Auffassung, dass auch die Zuspitzung der Bedrohung der richterlichen Unabhängigkeit in Polen nicht zu einer automatischen Ablehnung der Vollstreckung sämtlicher europäischer Haftbefehle aus Polen führen könne.

Vielmehr sei weiter an der zweistufigen Prüfung festzuhalten: (1) Prüfung, ob die Grundrechte aufgrund *systematischer und allgemeiner Mängel* der Unabhängigkeit der ausstellenden Justizbehörde verletzt werden. (2) Prüfung, ob *im konkreten Fall* das Recht auf ein faires Verfahren verletzt werden könnte. Ein Verzicht auf den zweiten Schritt der Prüfung könnte zur Straffreiheit zahlreicher Straftaten und damit einer Verletzung der Rechte der Opfer führen. Zudem würde die Tätigkeit aller polnischen Richter entwertet werden. Eine automatische Aussetzung der Vollstreckung käme nur dann in Betracht, wenn eine schwere und anhaltende Verletzung der Grundwerte der EU vorliege und vom Europäischen Rat festgestellt werde. Dann wären die Bedingungen, unter denen ein Justizsystem die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schützen könne, entfallen.

Die Entscheidung des EuGH Sache könnte noch im laufenden Jahr ergehen.

Wehrdienstverweigerung in Syrien ist möglicher Asylgrund

Wie von Generalanwältin Eleanor Sharpston vorgeschlagen, entschied der EuGH in der Rechtssache C-238/19 mit Urteil vom 19.11.2020, dass im Kontext des Bürgerkriegs in Syrien eine dortige Wehrdienstverweigerung einen Anspruch auf eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründen kann.

Im Ausgangsfall klagte ein syrischer Wehrpflichtiger vor dem Verwaltungsgericht Hannover gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), weil ihm das Amt zwar subsidiären Schutz gewährt, aber keinen Flüchtlingsstatus anerkannt hatte. Laut BAMF habe der Kläger bei Rückkehr nach Syrien keine Verfolgung zu befürchten, da er nur vor dem Bürgerkrieg geflohen sei. Es fehle eine Verknüpfung zu einem der fünf Verfolgungsgründe (Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politische Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe), die eine Flüchtlingseigenschaft zuerkennen würde. Das Verwaltungsgericht ersuchte den EuGH um Auslegung der Richtlinie über internationalen Schutz (2011/95/EU).

Der EuGH entschied, dass die Wehrdienstverweigerung sehr wohl in Verbindung mit einer bestimmten politischen oder religiösen Überzeugung steht oder der Grund dafür die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sein kann. Darüber hinaus sei es wahrscheinlich, dass Syrien Wehrdienstverweigerer als Zugehörige zu einer Opposition betrachte. Damit sei der Verfolgungsgrund gegeben. Das Urteil des EuGH steht den meisten deutschen Obergerichten entgegen.

Weiterführende Informationen:

Urteil des EuGH vom 11.11.2020 in der Rs. C-61/19:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-61/19>

Urteil des EuGH vom 19.11.2020 in der Rs. C-238/19:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-238/19>

Urteil des EuGH vom 24.11.2020 in der Rs. C-510/19:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-510/19>

Schlussanträge des EuGH vom 12.11.2020 in der Rs. C-354/20 PPU und C-412/20 PPU:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-354/20>

EuGH: Rechtsprechung Dezember 2020
Keine automatische Ablehnung von Europäischen Haftbefehlen aus Polen

Europäische Ermittlungsanordnungen dürfen von deutschen Staatsanwälten ausgestellt werden

Der EuGH entschied mit Urteil vom 08.12.2020 in der Rechtssache C-584/19, dass – im Gegensatz zum Europäischen Haftbefehl – eine Europäische Ermittlungsanordnung von der deutschen Staatsanwaltschaft erlassen werden kann. Dies gelte, auch wenn letztere der Gefahr ausgesetzt sei, Einzelweisungen der Exekutive unterworfen zu werden.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Das Landesgericht für Strafsachen Wien wollte wissen, ob eine Staatsanwaltschaft, die der Gefahr ausgesetzt ist, Weisungen der Exekutive wie etwa des Justizsenators in Hamburg zu erhalten, befugt ist, eine Europäische Ermittlungsanordnung auszustellen, die in anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich anzuerkennen und zu vollstrecken ist. Konkret geht es um eine von der Staatsanwaltschaft Hamburg erlassene Ermittlungsanordnung, mit der die Staatsanwaltschaft Wien zwecks Aufklärung eines Betrugs um Übermittlung von Unterlagen zu einem österreichischen Bankkonto ersucht wird.

Die Große Kammer des EuGH führte in seiner Begründung aus: Die Begriffe „Justizbehörde“ und „Anordnungsbehörde“ im Sinne der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung (2014/41/EU) würden den Staatsanwalt eines Mitgliedstaats oder ganz allgemein die Staatsanwaltschaft eines Mitgliedstaats erfassen, und zwar auch, wenn zwischen ihnen und der Exekutive dieses Mitgliedstaats möglicherweise ein rechtliches Unterordnungsverhältnis besteht: Im Unterschied zu den Bestimmungen über den Europäischen Haftbefehl, bei denen auf die „ausstellende Justizbehörde“ Bezug genommen werde, ohne die von diesem Begriff erfassten Behörden genauer zu bezeichnen, zähle der Staatsanwalt in der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung ausdrücklich zu den Behörden, die wie der Richter, das Gericht oder der Ermittlungsrichter als „Anordnungsbehörde“ verstanden werden (vgl. Art. 2 Buchst. c Ziff. i der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung). Ebenfalls sehe die Richtlinie über die Ermittlungsanordnung explizit vor, dass der Staatsanwalt eine Ermittlungsanordnung vor ihrer Übermittlung an die Vollstreckungsbehörde validieren könne, wenn eine andere Anordnungsbehörde als ein Richter, ein Gericht, ein Ermittlungsrichter oder ein Staatsanwalt, der/das in dem betreffenden Fall zuständig ist, diese Ermittlungsanordnung erlassen habe (vgl. Art. 2 Buchst. c Ziff. ii der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung).

Zudem unterliege der Erlass oder die Validierung einer Europäischen Ermittlungsanordnung einem anderen Verfahren und anderen Garantien, als sie für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls gelten. Die Europäische Ermittlungsanordnung verfolge ein anderes Ziel als ein Europäischer Haftbefehl: Während der Europäische Haftbefehl auf die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung gerichtet sei, ziele die Europäische Ermittlungsanordnung auf die Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Ermittlungsmaßnahme(n) zur Erlangung von Beweisen ab. Anders als der Europäische Haftbefehl würde die Europäische Ermittlungsanordnung damit nicht das Recht der betroffenen Person auf Freiheit beeinträchtigen.

Aufgrund der aufgeführten Unterschiede sei eine Übertragung der Rechtsprechung des EuGHs zum Europäischen Haftbefehl auf die Europäische Ermittlungsanordnung nicht gerechtfertigt.

Keine automatische Ablehnung von Europäischen Haftbefehlen aus Polen

Am 17.12.2020 entschied der EuGH in den Eilrechtssachen C-354/20 PPU und C-412/20 PPU, dass Europäische Haftbefehle aus Polen wegen allgemeiner oder systemischer Mängel in Bezug auf die Unabhängigkeit der polnischen Justiz nicht automatisch – ohne Einzelfallprüfung – abgelehnt werden dürfen.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Rechtbank Amsterdam hat über die Vollstreckung von zwei Europäischen Haftbefehlen aus Polen zu entscheiden. Sie ist der Meinung, dass angesichts der jüngsten Entwicklungen in Polen die Unabhängigkeit der polnischen Gerichte nicht mehr gewährleistet sei. Daraus ergibt sich nach Überzeugung der Rechtbank, dass solche systemischen und allgemeinen Mängel hinsichtlich der Unabhängigkeit der polnischen Justiz vorliegen, dass das Recht auf ein unabhängiges Gericht gegenüber keiner einzigen verdächtigen Person, die sich in Polen vor Gericht verantworten müsse, gewährleistet sei, und zwar unabhängig von ihrer persönlichen Situation, der Art der strafverfolgungsbegründenden Straftat und dem Sachverhalt, auf dem der Europäische Haftbefehl beruhe. Sie möchte daher wissen, ob es einer Einzelfallprüfung überhaupt noch bedarf.

Der EuGH führt in seinem Urteil dazu aus, dass er weiterhin an seiner Rechtsprechung im Urteil „Minister for Justice and Equality“ vom 25.07.2018 (C-216/18) festhält. Demnach gelte folgendes: In einem ersten Schritt müsse geprüft werden, ob eine echte Gefahr der Verletzung des Grundrechts auf ein faires Verfahren im Ausstellungsmitgliedstaat des Europäischen Haftbefehls gegeben sei, die mit einer mangelnden Unabhängigkeit der Gerichte dieses Mitgliedstaats aufgrund systemischer oder allgemeiner Mängel zusammenhänge. Wenn eine solche Gefahr tatsächlich gegeben sei, müsse in einem zweiten Schritt konkret und genau geprüft werden, ob es Gründe für die Annahme gebe, dass die gesuchte Person nach ihrer Übergabe im konkreten Fall einer solchen Gefahr ausgesetzt sein werde. Erst wenn diese zweistufige Prüfung ergebe, dass im konkreten Fall eine Gefahr bestehe, könne es der vollstreckenden Justizbehörde ausnahmsweise gestattet sein, davon abzusehen, dem betreffenden Europäischen Haftbefehl Folge zu leisten.

Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls auch bei Abwesenheitsurteilen möglich

Am 17.12.2020 entschied der EuGH zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, dem ein Abwesenheitsurteil zugrunde liegt (Rs. C-416/20 PPU).

Vorgelegt hatte das Ersuchen die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg. In dem zugrundeliegenden Sachverhalt wurde ein rumänischer Staatsangehöriger in Rumänien zu einer Freiheitsstrafe in Abwesenheit verurteilt. Er hatte jedoch Kenntnis von dem Verfahren und hatte im ersten Rechtszug einen Wahlverteidiger und in der Berufung einen Pflichtverteidiger. Rumänien ersuchte Deutschland im Wege eines Europäischen Haftbefehls um Überstellung des rumänischen Staatsangehörigen. Gegen eine Auslieferung aus Deutschland wehrte sich der Betroffene mit dem Argument, ihm stünde das Recht auf eine neue Verhandlung zu. Solange Rumänien das nicht zusichere, dürfe er nicht ausgeliefert werden (Art. 4a Rahmenbeschluss des Europäischen Haftbefehls). Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg bat den EuGH in dem Zusammenhang um Klärung, ob die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen ist, wenn die Rechte des Betroffenen aus der Richtlinie 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren verletzt wurden.

Der EuGH entschied nun, dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nicht deswegen verweigert werden dürfe, weil keine entsprechende Zusicherung seitens Rumänien erteilt wurde. Die in Art. 4a des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehls aufgeführte Ablehnungsgründe seien vorliegend nicht einschlägig. Denn der Betroffene sei in Kenntnis der Verhandlung gewesen und habe sich verteidigen lassen. Der EuGH stellte jedoch fest, dass das nichts daran ändere, dass der Ausstellungsstaat Rumänien die Bestimmungen des Unionsrechts einhalten müsse, die das Recht auf eine neue Verhandlung garantieren.

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates dürfen von einem anderen Mitgliedstaat an Drittstaat ausgeliefert werden

In der Rechtssache C-398/19 urteilte der EuGH am 17.12.2020, dass Staatsangehörige eines Mitgliedstaates von einem anderen Mitgliedstaat an einen Drittstaat ausgeliefert werden dürfen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Mitgliedstaat, in dem sich die betroffene Person befindet, den Mitgliedstaat informiert, dessen Staatsangehörigkeit die Person hat, und der die Möglichkeit erhält, selbst einen Europäischen Haftbefehl aufzustellen.

Dem Urteil vorausgegangen war der Fall eines Ukrainers, der 2012 nach Deutschland gezogen war und im Jahr 2014 die rumänische Staatsangehörigkeit erlangte, ohne jemals einen Lebensmittelpunkt in

Rumänien gehabt zu haben. Im März 2016 ersuchten die ukrainischen Behörden um Auslieferung des Betroffenen zum Zwecke der Strafverfolgung. Gemäß der Rechtsprechung des EuGHs zu „Petruhhin“ (Rs. C-182/15) fragte Deutschland das rumänische Justizministerium, ob eine Strafverfolgung in Rumänien beabsichtigt sei. Das rumänische Justizministerium antwortete, dass dies derzeit nicht entschieden werden könne und forderte eine Beibringung der von der Ukraine übermittelten Beweismittel.

Der EuGH entschied, dass Rumänien von Deutschland informiert werden und die Möglichkeit erhalten müsse, die Übergabe der Person mit einem Europäischen Haftbefehl zu verlangen. Allein über das Auslieferungsersuchen eines Drittstaates zu informieren reiche nicht aus. Antworte der Mitgliedstaat, dessen Staatsbürgerschaft die gesuchte Person habe, nicht innerhalb einer bestimmten Frist, könne die Auslieferung fortgesetzt werden.

Ungarns Asylrecht verstößt gegen EU-Recht

Ebenso am 17.12.2020 entschied der EuGH in der Rechtssache C-808/18, dass Ungarn gegen seine Verpflichtungen im Bereich der Zuerkennung internationalen Schutzes und der Rückführung illegal sich aufhaltender Drittstaatsangehörige, die sich aus dem Unionsrecht ergeben, verstoßen hat.

Vor dem Hintergrund der Migrationskrise hatte Ungarn im Jahr 2015 die nationalen Regelungen in Bezug auf das Recht auf Asyl und Rückführungen angepasst. In dem Zusammenhang wurden u.a. Transitzone zur Durchführung von Asylverfahren an der serbisch-ungarischen Grenze eingerichtet. Zudem wurde die Möglichkeit der Ausrufung von „Krisensituationen“ eingerichtet, die dem Staat Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen erlauben. Die Kommission hatte daraufhin eine Vertragsverletzungsklage gegen Ungarn eingeleitet, da Ungarn laut Kommission den Zugang zum Verfahren des internationalen Schutzes einschränke, Person illegal inhaftiere und Drittstaatsangehörige zwangsweise an die Grenze gebracht habe. Damit verstoße Ungarn gegen die Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU), die Aufnahme richtlinie (2013/33/EU) und die Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG).

Der EuGH gab der Kommission in seinem Urteil im Wesentlichen Recht. In Bezug auf den Zugang zum Verfahren für die Zuerkennung internationalen Schutzes sei es für Drittstaatsangehörige quasi unmöglich, den entsprechenden Antrag von der Transitzone aus zu beantragen. Die Pflicht, während des gesamten Verfahrens in einer Transitzone zu verbleiben, stelle zudem eine Haft im Sinne der Aufnahme richtlinie dar. Zudem weist der EuGH das Argument Ungarns zurück, dass die Migrationskrise ein Abweichen von den Vorschriften der Verfahrensrichtlinie und der Aufnahme richtlinie zum Zwecke der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit gerechtfertigt habe.

Verbot der betäubungslosen Schlachtung kann mit dem Unionsrecht vereinbar sein

Am 17.12.2020 urteilte der EuGH in der Rechtssache C-336/19 (Centraal Israëlitisch Consistorie van België u.a.), dass die Mitgliedstaaten zur Förderung des Tierwohls ein Verbot der betäubungslosen Schlachtung vorschreiben können, ohne gegen die in Art. 10 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Freiheit, seine Religion zu bekennen, zu verstoßen.

Konkret hat die belgische Region Flandern am 07.07.2017 ein Dekret erlassen, das u.a. auch für Schlachtungen, die durch einen religiösen Ritus vorgeschrieben sind, eine Betäubung vorschreibt, die umkehrbar sein muss und nicht zum Tod eines Tieres führen darf. Gegen dieses Dekret hatten mehrere jüdische und muslimische Vereinigungen Klage erhoben und gefordert, das Dekret teilweise oder vollständig für nichtig zu erklären. Sie sahen in dem Dekret eine Verletzung von Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung, nach dem für spezielle Schlachtmethode, die durch „bestimmte religiöse Riten vorgeschrieben sind“, eine Ausnahme von der Pflicht zur Betäubung von Tieren vor der Tötung (Art. 4 Abs. 1) gemacht wird, die insoweit Art. 10 Abs.1 der Grundrechtecharta konkretisiert. Ferner sahen sie ihr Recht auf freie Religionsausübung verletzt und monierten Verstöße gegen eine Reihe weiterer Rechte (wie den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und das Recht auf freie Berufsausübung) sowie auch gegen den freien Warenverkehr im Binnenmarkt. Der belgische Verfassungsgerichtshof hat den EuGH um eine Vorabentscheidung ersucht, ob das Unionsrecht es einem Mitgliedstaat gestattet, für rituelle Schlachtungen ein Verfahren vorzuschreiben, das eine Betäubung vorschreibt, die umkehrbar ist und nicht zum Tod des Tieres führt.

Der EuGH kam – im Gegensatz zu Generalanwalt Hogan in seinen Schlussanträgen vom 10.09.2020 – zu der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten solche Vorschriften erlassen dürften, wenn die damit vorgenommenen Einschränkungen der Freiheit der Religionsausübung im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stünden und ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Bedeutung des Tiereschutzes und der freien Religionsausübung gewährleisteten. Die Richter wiesen hierbei auf den Art. 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hin, nach dem bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union u.a. „das Wohlergehen der Tiere als fühlende Wesen“ im vollen Umfang zu berücksichtigen sei, sowie auf Art. 26 Abs. 2 Ziffer c) der Verordnung (EU) 1099/2009, der explizit vorsieht, dass Mitgliedstaaten strengere nationale Vorschriften zu der im Art. 4 Abs. 4 verankerten Ausnahme für rituelle Schlachtungen erlassen können. In der Abwägung der Rechtsgüter kam der EuGH zu dem Urteil, dass das flämische Dekret einen Eingriff in die Freiheit des Religionsbekenntnisses darstelle, es aber mit einem anderen EU-rechtlichen Schutzgut (dem Tierwohl) begründet werde, im Unionsrecht explizit eingeräumt werde, auf wissenschaftliche Untersuchungen gestützt sei und sich nur auf einen speziellen Aspekt der rituellen Schlachtung erstrecke, ohne sie an sich zu untersagen; der Wesensgehalt des Art. 10 Abs. 1 der Grundrechtscharta werde damit nicht verletzt.

Weiterführende Informationen:

Urteil in der Rechtssache C-584/19 (bereits auf Deutsch verfügbar!):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=B565305BFADD3C4A1F9E87B6E13462DD?text=&docid=235181&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=16767890>

Zu den Eilrechtssachen C-354/20 PPU und C-412/20 PPU:

[Pressemitteilung des EuGH](#) (in englischer Sprache)

[Zum Urteil des EuGH](#)

Zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls auch bei Abwesenheitsurteilen:

[Pressemitteilung des EuGH](#)

[Zum Urteil des EuGH, Rs. C-416/20 PPU](#)

Rechtssache C-398/19:

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&td=ALL&num=C-398/19>

Rechtssache C-808/18:

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&td=ALL&num=C-808/18>

[Rechtssache C – 336/19:](#)

https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7052/de/

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&td=ALL&num=C-336/19>

EuGH: Rechtsprechung Januar 2021
Weitere Urteile zum Europäischen Haftbefehl

Am 13.01.2021 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) in dem Eilvorabentscheidungsverfahren C-414/20, dass ein Europäischer Haftbefehl (EHB) ungültig sei, wenn er nicht auf einem nationalen Haftbefehl oder einer vergleichbaren Maßnahme, deren Ziel die Festnahme und Vorführung vor einem Richter zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens ist, beruht.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: MM, ein bulgarischer Staatsbürger, der wegen Drogenhandels strafrechtlich verfolgt wurde, wurde aufgrund eines von der bulgarischen Staatsanwaltschaft ausgestellten Europäischen Haftbefehls von Spanien an Bulgarien überstellt, wo anschließend Untersuchungshaft gegen ihn angeordnet wurde. Die Staatsanwaltschaft hatte den EHB auf Grundlage einer nationalen Verfügung erlassen, mit der dem MM mitgeteilt wurde, dass er Beschuldigter in einem Strafverfahren sei und es ihm freistehe, sich zu verteidigen („Heranziehung als Beschuldigter“). MM machte im nationalen Gerichtsverfahren gegen ihn die Rechtswidrigkeit des EHB geltend, die zur Mangelhaftigkeit der Anordnung seiner Untersuchungshaft führe. Das bulgarische Recht sieht keine Beteiligung eines Gerichts beim Erlass der Heranziehung als Beschuldigter oder beim Erlass des EHB in Form vorheriger oder nachträglicher gerichtlicher Kontrolle vor.

Der EuGH führte in seiner Begründung folgendes aus: Art. 8 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses 2002/584 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten sei dahingehend auszulegen, dass ein EHB als ungültig anzusehen ist, wenn er nicht auf einem nationalen Haftbefehl oder einer anderen vollstreckbaren justiziellen Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung beruhe. Dieser Begriff beziehe sich nur auf nationale Maßnahmen, die den Zweck haben, eine strafrechtlich verfolgte Person festzunehmen, um sie zwecks Vornahme strafverfahrensrechtlicher Handlungen einem Richter vorzuführen. Ob der dem EHB zugrundeliegende Rechtsakt – wie hier die bulgarische Verfügung zur Heranziehung als Beschuldigter – solche Rechtswirkungen entfalte, obliege der Entscheidung des nationalen Gerichts. Zudem müsse auch in Ansehung des Grundsatzes auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 47 der Grundrechte-Charta eine Überprüfung der Voraussetzungen des EHB durch ein Gericht gewährleistet sein.

Europäischer Haftbefehl ist mit Grundrechtecharta vereinbar

Der EuGH hat am 28.01.2020 in der Rechtssache C-649/19 entschieden, dass die sich aus Art. 4, Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2012/13/EU zur Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren ergebenden Rechte nicht für Personen gelten, die zum Zwecke der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (EHB) festgenommen werden. Damit verletzte der Rahmenbeschluss 2002/584/JI zum EHB-Verfahren auch nicht die Verteidigungsrechte aus Art. 6 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Der Rahmenbeschluss sichere sowohl die effektive justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten als auch den Rechtsschutz gemäß der Grundrechtecharta.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Gegen den bulgarischen Staatsbürger IR wurde ein Strafverfahren aufgrund des Vorwurfs der Beteiligung an einer organisierten kriminellen Vereinigung zur Begehung von Steuerstraftaten eingeleitet. Da der IR über mehrere Monate nicht ausfindig zu machen war, wurde gegen ihn sowohl ein nationaler als auch ein Europäischer Haftbefehl erlassen. Das vorliegende Gericht war sich nicht sicher, ob der EHB im Einklang mit Unionsrecht stand, da IR im Zuge des Erlasses des EHB unvollständig über seine Rechte belehrt worden war.

Der Gerichtshof führte zur Begründung seines Urteils folgendes aus: Art. 1 der Richtlinie 2012/13 unterscheide ausdrücklich zwischen den Rechten von Verdächtigen und Beschuldigten und den Rechten von Personen, gegen die ein EHB erlassen ist. Für eine Person, gegen die ein EHB erlassen wurde, gelten die Rechte einer „beschuldigten Person“ im Sinne der Richtlinie 2012/13 erst, sobald sie den Behörden des Ausstellungsstaates übergeben wurde. Dadurch werde auch nicht die Gültigkeit des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI berührt. Denn der Rahmenbeschluss berühre nicht die Pflicht der Mitgliedstaaten, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze aus Art. 6 EUV zu achten. Das

EHB-System beruhe auf gegenseitigem Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten darauf, dass ihre jeweiligen Rechtsordnungen in der Lage sind, einen Grundrechtsschutz zu gewährleisten, der demjenigen auf Unionsebene – insbesondere garantiert durch die Grundrechtecharta – gleichwertig ist. Aus diesem Urteil ergibt sich auch (erneut), dass die Möglichkeit die Vollstreckung eines EHB abzulehnen beschränkt ist. Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens soll die Effizienz und Durchführung bei der grenzüberschreitenden Strafverfolgung sichern.

Rückführung unbegleiteter Minderjähriger

In der Rechtssache C-441/19 entschied der EuGH am 14.01.2021, dass ein Mitgliedstaat vor Erlass seiner Rückkehrentscheidung gegenüber einem unbegleiteten Minderjährigen den Einzelfall umfassend prüfen und dabei insbesondere das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigen muss. Im Rahmen dieser Prüfung muss sich der Mitgliedstaat versichern, dass für den Minderjährigen eine geeignete Aufnahmemöglichkeit, z.B. durch Familienangehörige, im Rückkehrstaat besteht. Das Alter des unbegleiteten Minderjährigen dürfe hierbei nicht das alleinige Kriterium darstellen. Außerdem verstoße es gegen Unionsrecht, gegenüber einem unbegleiteten Minderjährigen eine Rückkehrentscheidung zu erlassen und anschließend bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von dessen Vollstreckung abzusehen.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: TQ, ein unbegleiteter Minderjähriger aus Guinea, stellte im Sommer 2017, als er 15 Jahre und vier Monate alt war, in den Niederlanden einen Antrag auf eine befristete Aufenthaltserlaubnis für Asylbewerber. Im März 2018 wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch den niederländischen Staatssekretär für Sicherheit und Justiz verwehrt, da TQ weder die Flüchtlingseigenschaft noch subsidiären Schutz beanspruchen konnte. Er wurde verpflichtet, das niederländische Hoheitsgebiet zu verlassen, ohne dass vorher eine Untersuchung stattgefunden hatte, ob für ihn eine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Rückkehrstaat besteht. Diese Prüfung wird in den Niederlanden vor Erlass der Rückkehrentscheidung nur vorgenommen, wenn der betreffende Minderjährige unter 15 Jahren alt ist. Bei Minderjährigen über 15 Jahren warten die niederländischen Behörden die Vollendung des 18. Lebensjahres ab, um anschließend eine Rückkehrentscheidung umzusetzen. Der Aufenthalt in dem Zeitraum zwischen der Antragsstellung und dem Erreichen der Volljährigkeit sei in den Niederlanden illegal, werde aber geduldet. Nachdem TQ gegen diese Entscheidung Klage beim vorlegenden Gericht erhoben hatte, ersuchte dieses den Gerichtshof, die Vereinbarkeit der niederländischen Regelung mit dem Unionsrecht zu klären.

Der Gerichtshof führte in seinem Urteil Folgendes aus: Art. 10 der Richtlinie 2008/115/EG unterscheidet zwischen den Pflichten des Mitgliedstaates vor Erlass einer Rückkehrentscheidung und denjenigen vor Vollziehung der Abschiebung. Das entbinde den Mitgliedstaat jedoch nicht von seinen übrigen Prüfpflichten der Richtlinie. Diese sieht insbesondere in Art. 5 Buchst. a vor, dass in allen Stadien des Verfahrens das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist. Hieraus und aus Art. 24 Abs. 2 der Grundrechtecharta der Europäischen Union folge, dass dementsprechend keine Rückkehrentscheidung gegen den Minderjährigen ergehen kann, wenn eine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Rückkehrstaat nicht zur Verfügung steht. Aus dem Erfordernis, das Wohl des Kindes in sämtlichen Verfahrensstadien umfassend zu berücksichtigen, folge auch, dass nicht nach dem alleinigen Kriterium des Alters unterschieden werden darf, wenn geprüft wird, ob eine geeignete Aufnahmemöglichkeit besteht.

Im Übrigen ergebe sich aus der Pflicht der Mitgliedstaaten zur loyalen Zusammenarbeit und aus den Erfordernissen der Wirksamkeit, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Abschiebung von sich illegal im Hoheitsgebiet aufhaltenden Drittstaatsangehörigen innerhalb kürzester Frist vorzunehmen. Somit dürfe auch nicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs mit der Abschiebung gewartet werden, wenn eine Rückkehrentscheidung gegenüber einem unbegleiteten Minderjährigen erlassen wurde.

Zugang zu Umweltinformationen – Präzisierung der Ausnahmen

Mit Urteil vom 20.01.2021 entschied der Gerichtshof (Erste Kammer) in der Rechtssache C-619/21 (Land Baden-Württemberg vs. D.R.) im Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über die Auslegung der Ausnahmen, unter denen ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen nach der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen – mit der zugleich die entsprechenden Anforderungen der Aarhus-Konvention im EU-Recht übernommen worden sind – abgelehnt werden kann.

Hintergrund des Verfahrens ist der Antrag einer Privatperson (D.R) an das Staatsministerium Baden-Württemberg auf Zugang zu Unterlagen mit Bezug auf Baumfällungen im Stuttgarter Schlosspark im Zusammenhang mit dem Projekt „Stuttgart 21“ im Oktober 2010; die Unterlagen betreffen den Stand der Arbeiten des vom Landtag Baden-Württemberg eingesetzten Untersuchungsausschusses zur Aufarbeitung eines Polizeieinsatzes vom 30.09.2010 und interne Vermerke mit Bezug zu einem im Zusammenhang mit Stuttgart 21 durchgeführten Streitschlichtungsverfahren. Das auf Antrag des Landes Baden-Württemberg in einem Revisionsverfahren befasste Bundesverwaltungsgericht entschied im Mai 2019, dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Auslegung einschlägiger Bestimmungen der RL 2003/4/EG mit Blick auf die in Art. 4 formulierten Ausnahmen vom Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen vorzulegen. Hierbei geht es um die Auslegung des – in der Richtlinie nicht weiter definierten – Begriffs „interne Mitteilungen“ in Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e) der RL 2003/4/EG sowie um die Frage, ob der in Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e) normierte Schutz „interner Mitteilungen“ zeitlich unbegrenzt gelte; falls der Schutz nicht zeitlich unbegrenzt gelte, solle ferner geklärt werden, ob der Schutz nur so lange gelte, bis die informationspflichtige Stelle eine Entscheidung getroffen habe oder ein Verwaltungsvorgang abgeschlossen sei.

Der Gerichtshof bekräftigt in seinem Urteil zunächst auf der Grundlage früherer Rechtsprechung grundsätzlich, dass die Ausnahmen vom Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen eng auszulegen seien (Rd.Nr. 33); ob es sich im vorliegenden Fall tatsächlich um „Umweltinformationen“ im Sinne der RL 2003/4/EG handele, auf die alleine das Recht auf Zugang sich erstrecke, müsse das vorlegende Gericht prüfen (Rd.Nr. 29). Was den Begriff der „internen Mitteilung“ betreffe, so ergebe sich aus dem Begriff selber und mit Blick auf einen anderen Ausnahmetatbestand der RL 2003/4/EG, nach der der Zugang im Fall von „Material, das noch vervollständigt wird, oder noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten“ (Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. d)), abgelehnt werden kann, dass es sich bei einer „Mitteilung“ um eine Information handele, die ein Urheber an einen Adressaten richtet (Rd-Nrn. 37-40). Der Begriffsbestandteil „intern“ sei dahingehend auszulegen, dass es sich – hier verkürzt wiedergegeben – um Informationen handele, die innerhalb einer Behörde im Umlauf sind und die zum Zeitpunkt des Antrags auf Zugang den Binnenbereich der Behörde noch nicht verlassen haben (Rd.Nr. 40ff.).

Was die zeitliche Begrenzung der Anwendbarkeit der Ausnahme vom Zugang mit Blick auf „interne Mitteilungen“ betreffe, so bestehe keine eindeutige zeitliche Begrenzung. Allerdings könne die Ausnahme nur so lange angewandt werden, wie es der Schutz der angeforderten Informationen rechtfertige. Nach der derzeitigen deutschen Rechtsprechung wird ein Schutz „interner Mitteilungen“ nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 des deutschen Umweltinformationsgesetzes (UIG), mit dem die RL 2003/4/EG umgesetzt wird, nur bis Abschluss des jeweiligen Vorgangs als Grund für eine Ablehnung des Zugangs zu Umweltinformationen anerkannt; insofern erweitert der Gerichtshof mit seinem Urteil nun den zeitlichen Anwendungsbereich des Schutzes „interner Mitteilungen“. Die Prüfung bezüglich des vorliegenden Einzelfalls obliegt nun wieder der vorlegenden Instanz, also dem Bundesverwaltungsgericht.

Nichtregierungsorganisationen können Investitionsentscheidungen der EIB überprüfen lassen

Am 27.01.2021 entschied das Gericht (Erster Instanz) in der Rechtssache T-9/19 (Client Earth / Europäische Investitionsbank EIB), dass die Nichtregierungsorganisation Client Earth unter Bezugnahme auf die Aarhus-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1367/2006) das Recht hatte, bei der Europäischen Investitionsbank einen Antrag auf eine sog. „interne Überprüfung“ einer Investitionsentscheidung gemäß Art. 10 der Aarhus-Verordnung zu stellen. Hintergrund ist ein Beschluss des Verwaltungsrats der EIB vom 12.04.2018, das Vorhaben des Baus eines Biomasse-Kraftwerks in der spanischen Gemeinde Curtis (Galizien) mit einem Darlehen von bis zu 60 Mio. Euro zu fördern. Unter anderem mit der Begründung, die EIB habe den Beitrag des Vorhabens zur Erreichung von EU-Zielen im Bereich der erneuerbaren Energie und der Sicherheit der Energieversorgung sowie die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Energie aus erneuerbaren Quellen (sog. RED-I-Richtlinie) falsch bewertet und die Investitionsentscheidung verstoße ferner gegen die eigenen Leitlinien der EIB für Darlehen zur Förderung erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz, beantragte Client Earth eine interne Überprüfung des Beschlusses. Da die EIB den Antrag am 30.10.2018 mit der Begründung ablehnte, er sei nicht zulässig, weil er sich nicht auf eine „Maßnahme des Umweltrechts“ und damit nicht auf einen Verwaltungsakt im Sinne der Aarhus-Verordnung beziehe (und zudem die laut Statut gewährte Eigenständigkeit der EIB verletze und diese daran hindere, ihren

Auftrag wahrzunehmen), erhob Client Earth Klage vor dem Gericht gegen diese Entscheidung. In Auslegung der Ziele der Århus-Konvention und der einschlägigen Erwägungsgründe und Bestimmungen der Århus-Verordnung urteilte nun das Gericht, dass der Begriff der „Maßnahme des Umweltrechts zur Regelung eines Einzelfalls“, die „rechtsverbindlich ist und Außenwirkung hat“ (Art. 2 Ziffer g) der Århus-Verordnung) weit auszulegen und dass der Beschluss des Verwaltungsrats der EIB vom April 2018 als unter diese Definition fallender Verwaltungsakt zu betrachten sei. Mit der Begründung einer erforderlichen weiten Auslegung des Begriffs der „Maßnahme des Umweltrechts“ erweitert das Gericht insbesondere die Möglichkeit der „internen Überprüfung“ – die sich bisher nur auf Verwaltungsakte erstreckte, die unmittelbar Umweltziele im Sinne der Art. 191 bis 193 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verfolgen – auf alle Verwaltungsakte, die Auswirkungen auf die Verwirklichung umweltpolitischer Ziele haben. Folglich annullierte das Gericht den Beschluss der EIB vom Oktober 2018, den Antrag von Client Earth als unzulässig abzulehnen. Der Frage, inwiefern die Behauptung des Klägers, die EIB habe ihren Beschluss auf der Grundlage einer fehlerhaften Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und in Verstoß gegen die eigenen Investitionsleitlinien getroffen, ging das Gericht nicht nach. Gegen das Urteil des Gerichts kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten und zehn Tagen nach Zustellung des Urteils ein ausschließlich auf Rechtsfragen bezogenes Rechtsmittel vor dem Gerichtshof eingelegt werden.

Kommission muss BVT-Merkblatt für Großfeuerungsanlagen überarbeiten

Mit Urteil vom 27.01.2021 entschied der Europäische Gerichtshof (dritte Kammer) in der Rechtssache T-699/17 aufgrund einer Klage Polens, dass die EU-Leitlinie zu Emissionen von Großfeuerungsanlagen, ein sogenanntes Beste Verfügbare Technologie (BVT)-Merkblatt, unrechtmäßig verabschiedet wurde. Es existieren rechtsverbindliche BVT-Merkblätter zu allen bedeutenden und emissionsrelevanten Industriezweigen. Diese werden gemäß Artikel 75 der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie, 2010/75/EU) durch einen Ausschuss mit Vertretern der Mitgliedstaaten genehmigt und dienen als Grundlage für Genehmigungen und Entscheidungen der Behörden der Mitgliedstaaten. Das BVT-Merkblatt für Großfeuerungsanlagen wurde durch den zuständigen Ausschuss am 28.04.2017 genehmigt und im selben Jahr von der Europäischen Kommission angenommen. Die Anforderungen an Großfeuerungsanlagen in den sogenannten BVT-Schlussfolgerungen des Merkblatts stießen jedoch auf den Widerstand Polens. Polen hatte, nachdem die Kommission am 23.03.2017 die Ausschusssitzung terminiert hatte, beantragt, die Abstimmung im Ausschuss gemäß den Bestimmungen des Vertrags von Nizza durchzuführen. Dieser sieht für das Erreichen einer qualifizierten Mehrheit im Gegensatz zum Vertrag von Lissabon, der 2009 angenommen wurde, vor, dass 74 % der gewichteten Stimmen der Mitgliedstaaten, 62 % der EU-Bevölkerung und eine einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten repräsentiert werden. Dadurch hätte Polen, das sich gegen strengere Emissionsgrenzwerte aussprach, in der Abstimmung mehr Gewicht erhalten. Der Antrag Polens wurde am 30.03.2017 eingereicht, einen Tag vor Ablauf der Übergangsfrist, in der ein solcher Antrag noch gemäß dem Protokoll Nr. 36 zum Vertrag von Lissabon – nach der ein Mitgliedstaat den Rückgriff auf eine Abstimmung nach dem Vertrag von Nizza verlangen durfte – hätte eingereicht werden können. Der Juristische Dienst der Kommission lehnte den Antrag ab, da die Abstimmung erst nach Ablauf dieser Übergangszeit geplant war. Die Abstimmung wurde anschließend gemäß dem Vertrag von Lissabon mit der heute gültigen qualifizierten, sogenannten doppelten Mehrheit durchgeführt, die für eine Zustimmung 65 % der EU-Bevölkerung und 55 % der Mitgliedstaaten vorsieht (Artikel 238 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union AEUV). Das BVT-Merkblatt wurde knapp über dem Minimum von 71,43 % der Mitglieder des Ausschusses angenommen, die 65,14 % der Bevölkerung der EU repräsentierten, und hätte bei Anwendung der Bestimmungen des Vertrags von Nizza keine qualifizierte Mehrheit dargestellt. Mit der Unterstützung Bulgariens und Ungarns, deren Energieversorgung ebenfalls stark von Kohlekraftwerken abhängt, ergriff Polen rechtliche Schritte gegen die Ablehnung des Juristischen Dienstes sowie gegen bestimmte Anforderungen aus dem BVT-Merkblatt. Mit seinem Urteil hat das Gericht nun entschieden, dass die primäre Forderung Polens rechtens war und das BVT-Merkblatt unter Verstoß gegen das EU-Recht verabschiedet wurde. Unter dieser Prämisse lehnte das Gericht jedoch ab, über die anderen Ansprüche Polens zu entscheiden.

Obwohl das BVT-Merkblatt für ungültig erklärt wurde, entschied das Gericht, dass es vorübergehend aus Gründen der Rechtssicherheit weiter angewendet werden solle, aber auch um „eine mangelnde Kontinuität oder einen Rückschritt bei der Umsetzung der von der Europäischen Union durchgeführten

oder unterstützten Politiken wie zum Beispiel im Bereich des Umweltschutzes oder der öffentlichen Gesundheit zu verhindern“. Die Kommission hat 12 Monate Zeit, um eine Ersatzbestimmung vorzuschlagen und in Kraft zu setzen, die nach dem Vertrag von Nizza zu genehmigen ist.

Weiterführende Informationen:

Urteil im Eilvorabentscheidungsverfahren C-414/20 (bereits auf Deutsch verfügbar):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=236403&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=385885>

Pressemitteilung des EuGH (in englischer Sprache):

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-01/cp210002en.pdf>

Urteil im Vorabentscheidungsverfahren C-649/19 (bereits auf Deutsch verfügbar):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=237088&mode=lst&pageIndex=1&dir=&occ=first&part=1&text=&doclang=DE&cid=1807655>

Urteil in der Rechtssache C-441/19 (bereits auf Deutsch verfügbar):

http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?docid=236422&text=&dir=&doclang=DE&part=1&occ=first&mode=req&pageIndex=0&cid=383915

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-01/cp210005de.pdf>

Urteil des EuGH in der Rechtssache C-619/19:

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&td=ALL&num=C-619/19>

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-9/19:

Pressemitteilung (in deutscher Sprache): https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7052/de/

Urteil (noch nicht in Deutsch verfügbar): <http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=T-9/19>

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-699/17 (noch nicht in Deutsch verfügbar): <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=237048&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=2016816>

Rechtsstaatlichkeit: Aktuelle Entwicklungen in Polen
Europäische Kommission unternimmt lange erwarteten Schritt in einem Vertragsverletzungsverfahren

Die Kommission hat am 30.10.2020 einen nächsten Schritt im Vertragsverletzungsverfahren bzgl. des sog. Maulkorbgesetzes gegen Polen eingeleitet.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte bereits am 08.04.2020 in einem laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen im Zusammenhang mit der polnischen Justizreform einem Antrag der Europäischen Kommission auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stattgegeben (Rs. C-791/19 R) (siehe dazu EU-Wochenbericht Nr. 14 vom 20.04.2020). Demnach musste Polen an sich die Tätigkeit der Disziplinarkammer am Obersten Gericht mit sofortiger Wirkung einstellen. Die damalige Präsidentin des Obersten Gerichts, Malgorzata Gersdorf, hatte gegenüber der Disziplinarkammer angeordnet, dass diese bis zum endgültigen Urteil des EuGHs alle Aktivitäten einzustellen habe. Daraufhin hatte zuletzt das polnische Verfassungsgericht am 20.04.2020, welches für die Kommission als nicht mehr unabhängig gilt, den Beschluss des Obersten Gerichtshofs zur Umsetzung der (Vorab)Entscheidung des EuGHs für „nichtig“ erklärt. Ungeachtet der klaren Bestimmungen des Beschlusses des EuGHs hatten sodann die Mitglieder der Disziplinarkammer weiterhin ihre angebliche Tätigkeit ausgeübt und Anträge gegen einzelne Richter entgegengenommen und entschieden. So hatte die Disziplinarkammer Anträge auf Aufhebung der richterlichen Immunität in Bezug auf Handlungen, die ein Richter in Ausübung seiner richterlichen Funktion vorgenommen hat, und auf Verhängung weiterer Disziplinarstrafen gegen den betreffenden Richter, wie z.B. die Suspendierung des Richters vom Amt und die Kürzung oder Streichung seines Gehalts, entgegengenommen. Zuletzt hob die Disziplinarkammer am 12.10.2020 die Immunität von Beata Morawiec, Richterin am Bezirksgericht in Krakau, auf und verhängte finanzielle Disziplinarmaßnahmen.

Des Weiteren leitete die Kommission am 29.04.2020 ein viertes Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen ein. Gegenstand dieses Vertragsverletzungsverfahrens ist das sog. Maulkorbgesetz, Gesetz über das Justizwesen vom 20.12.2019, welches am 14.02.2020 in Kraft getreten ist. Die Kommission gab der polnischen Regierung zwei Monate Zeit, um zu antworten, d.h. bis zum 29.06.2020 (siehe dazu EU-Wochenbericht Nr. 16 vom 04.05.2020).

Offener Brief des LIBE-Ausschusses und der Europäischen Richtervereinigung

Der Vorsitzende des Parlamentsausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE), MdEP Juan Fernando López Aguilar (S&D) richtete sich mit einem Brief vom 20.10.2020 an die Kommission und bat um Klarstellung, weshalb die Kommission keine weiteren Maßnahmen gegen Polen einleite. Zum einen monierte er, dass im Vertragsverletzungsverfahren bzgl. des sog. Maulkorbgesetzes bereits vier Monate seit dem Stichtag vergangen seien, ohne dass die Kommission einen weiteren Schritt im Vertragsverletzungsverfahren getätigt habe. Zudem habe die Kommission – trotz der Missachtung Polens hinsichtlich der einstweiligen Anordnung vom 08.04.2020 (s.o.) und der Fortsetzung der Tätigkeit der Disziplinarkammer – den EuGH noch nicht ersucht, die Zahlung einer Geldstrafe anzuordnen.

Die europäische Richtervereinigung (EAJ), eine Vereinigung von Richterverbänden aus 44 europäischen Ländern (darunter aus allen Mitgliedstaaten der EU) zeigte sich in einem Brief an Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen ebenfalls zutiefst besorgt über die anhaltenden und entschlossenen Bemühungen der Regierung der Republik Polen, die Unabhängigkeit der Justiz in Polen zu zerstören und sie vollständig ihrer Exekutivgewalt unterzuordnen. Die Kommission müsse als Hüterin der Verträge unverzüglich und energisch reagieren, wenn ein Mitgliedstaat – wie hier Polen – eklatant versäume, einer klaren und sofortigen Anordnung des EuGHs (gemeint ist die vom 08.04.2020) Folge zu leisten.

Kommission reagiert (teilweise)

Die Kommission reagierte zumindest teilweise auf die Vorwürfe, indem sie am 30.10.2020 einen nächsten Schritt im Vertragsverletzungsverfahren bzgl. des sog. Maulkorbgesetzes einleitete. Die polnische

Regierung habe in ihrer Antwort auf das Aufforderungsschreiben vom 29.04.2020 die Argumentation der Kommission zurückgewiesen und die Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens gefordert. Eine Prüfung der Antwort der polnischen Regierung durch die Kommission habe ergeben, dass nicht auf die Bedenken der Kommission eingegangen worden sei. Aus diesem Grunde wurde nunmehr ein weiteres Schreiben an die polnische Regierung verschickt, mit der Aufforderung, innerhalb von zwei Monaten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Anderenfalls werde die Kommission den Fall an den EuGH verweisen.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung zum vierten Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen:

https://ec.europa.eu/germany/news/20201030-unabhaengigkeit-polnischer-richter_de

***Interparlamentarischer Austausch zum ersten Rechtsstaatlichkeitsbericht im Europäischen Parlament
Entschließung zu den Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen auf die Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit***

Am 10.11.2020 fand eine interparlamentarische Ausschusssitzung des Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Innere Angelegenheiten (LIBE) des Europäischen Parlaments zum Thema „Der erste Rechtsstaatlichkeitsbericht der Kommission und die Rolle der nationalen Parlamente“ statt. An der Debatte, die online stattfand, beteiligten sich neben den Abgeordneten des Parlaments 51 Abgeordnete aus 23 verschiedenen Mitgliedstaaten. MdEP Juan Fernando Lopez Aguilar (Spanien/S&D), Vorsitzender des LIBE-Ausschusses, unterstrich die Bedeutung der nationalen Parlamente in der Diskussion zum ersten Rechtsstaatlichkeitsbericht der Kommission. Diese müssten in der Debatte mitgenommen werden und auch öffentlich über dieses neue Instrument diskutieren.

Aus Sicht von Staatsminister MdB Michael Roth (SPD) müsse die EU beim Thema Rechtsstaatlichkeit wieder zueinander finden; das sei eine Aufgabe für die europäischen Institutionen, die Mitgliedstaaten und die jeweiligen nationalen Parlamente. Der deutsche Ratsvorsitz habe deshalb die Stärkung und den Schutz der Rechtsstaatlichkeit als Thema priorisiert. Neben den Art. 7 EUV- Verfahren habe man nun mit dem ersten Rechtsstaatlichkeitsbericht auch ein präventives Instrument. In der kommenden Woche werde der Rat die Diskussion über die länderspezifischen Kapitel mit den Ländern Belgien, Bulgarien, Dänemark, Tschechien und Estland beginnen. Man solle in der Debatte nicht nur darüber sprechen, was nicht gut laufe, sondern im Sinne von best practice auch voneinander lernen. Die nachfolgenden Ratspräsidentenschaften hätten bereits zugesagt, den Dialog im Rat fortzusetzen.

MdEP Michal Šimecka (Slowakische Republik, Renew Europe Group), Berichterstatter zum Rechtsstaatlichkeitsmechanismus des Parlaments (siehe Kasten), sieht im vorliegenden Rechtsstaatlichkeitsbericht eine wichtige Voraussetzung für konkretes politisches Handeln. Er fordert eine verbindliche Rechtsform des Berichts in Form eines interinstitutionellen Abkommens, damit das Thema nachhaltig und unabhängig von einer Ratspräsidentenschaft zur Agenda der EU werde.

Das Parlament hatte am 07.10.2020 eine Entschließung für einen EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte ([2020/2072 \(INL\)](#)) mit großer Mehrheit angenommen. In dieser wird die Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte vorgeschlagen, der auf dem jährlichen Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit aufbauen und durch eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen Parlament, dem Rat und die Kommission geregelt werden soll. Dabei soll ein jährlicher Überwachungszyklus für alle Aspekte von Artikel 2 EUV installiert werden, der in gleicher, objektiver und gerechter Weise auf alle Mitgliedstaaten Anwendung

findet. Der Überwachungszyklus soll länderspezifische Empfehlungen mit eindeutigen Zeit- und Zielvorgaben für die Umsetzung enthalten, die in anschließenden Jahres- oder Dringlichkeitsberichten nachverfolgt werden sollen. Ein Versäumnis der Umsetzung der Empfehlungen soll mit konkreten Maßnahmen der Union verknüpft sein, einschließlich Verfahren nach Artikel 7 EUV, Vertragsverletzungsverfahren und der Konditionalität des Haushalts, sobald diese in Kraft ist. Das Parlament erwartet nun, dass die Kommission auf der Grundlage seiner Entschließung einen Vorschlag vorlegt.

MdB Prof. Heribert Hirte (CDU/NRW), Vorsitzender des Bundestags-Unterausschusses Europarecht begrüßte seitens des Deutschen Bundestages den vorgelegten Bericht. Gleichzeitig kritisierte er, dass der Bericht an einigen Stellen „etwas dünn“ ausgefallen sei. Es fehle an der Entwicklung gemeinsamer Prinzipien, z.B. wie eine Staatsanwaltschaft ausgestaltet sein müsse.

Prof. Laurent Pech von der Middlesex University benannte in einer weiteren Diskussionsrunde einige Schwächen des Berichtes; so würden eklatante Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit zu diplomatisch formuliert. Akteure, die systemische autokratische Entwicklungen verfolgten, würden durch den Bericht nicht abgeschreckt. Es fehlten konkrete Fristen. Die Kommission sei die Hüterin der Verträge, nicht eine Beobachterin. Daher mangle es nicht an Aktionsplänen, sondern am schnellen Auftreten mit finanziellen Sanktionen.

Entschließung zu den Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen auf die Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit

Das Parlament hat am 13.11.2020 im Plenum mit 496 Stimmen bei 138 Gegenstimmen und 49 Enthaltungen eine Entschließung zu den „Auswirkungen der COVID-19 Maßnahmen auf die Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit“ (2020/2790 (RSP)) angenommen. In dieser weist das Parlament darauf hin, dass selbst im Ausnahmezustand die Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und der Achtung der Grundrechte Vorrang haben müssen. Zugleich müssen alle Notmaßnahmen, Ausnahmeregelungen und Beschränkungen drei allgemeinen Voraussetzungen unterliegen, nämlich der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne und der zeitlichen Begrenzung. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten laut den Abgeordneten:

- ihren „Ausnahmezustand“ beenden, oder zumindest die Ziele, den Inhalt und den Umfang der Übertragung von Befugnissen vom Gesetzgeber an die Exekutive ausdrücklich festlegen;
- sicherstellen, dass sowohl die Erklärung und mögliche Verlängerung des Ausnahmezustands einerseits als auch das Inkraftsetzen und die Anwendung von Notstandsbefugnissen andererseits einer wirksamen internen und externen parlamentarischen und gerichtlichen Kontrolle unterliegen und dass die Parlamente berechtigt sind, den Ausnahmezustand zu beenden;
- die Versammlungsfreiheit nicht unangemessen einschränken oder das Demonstrationsverbot nicht dazu einsetzen, umstrittene Maßnahmen zu ergreifen;
- das Recht auf freie und faire Wahlen aufrechterhalten, insbesondere im Zusammenhang mit Änderungen des Wahlrechts;
- das Recht auf Familienleben, insbesondere von Familien, die in verschiedenen Mitgliedstaaten und darüber hinaus leben und arbeiten, zu respektieren und Beschränkungen nur dann zuzulassen, wenn dies unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist;
- das Recht auf Bildung garantieren, und die Fortsetzung des Unterrichts und einen wirksamen Zugang für alle Schüler und Schülerinnen sicherstellen;
- die Rechte der Angeklagten, einschließlich ihres uneingeschränkten Zugangs zu einem Anwalt, sicherzustellen und die Möglichkeit von Online-Anhörungen als Lösung und Alternative zu Gerichtsverhandlungen oder zur Überstellung von Verdächtigen mit europäischem Haftbefehl in andere EU-Mitgliedstaaten zu prüfen;
- den Zugang zu Asylverfahren trotz der Pandemie garantieren, und die sofortige Evakuierung der Lager auf den griechischen Inseln und die Umsiedlung von Asylsuchenden in andere Mitgliedstaaten angehen.

Schließlich fordert das Parlament die Kommission nachdrücklich auf, zusätzlich zu der ersten derartigen Einschätzung in ihrem [ersten Jahresbericht zur Rechtsstaatlichkeit](#) eine Bewertung der während der

„ersten Welle“ der COVID-19-Pandemie ergriffenen Maßnahmen in Auftrag zu geben und gegebenenfalls rechtliche Maßnahmen zum Schutz der Grundwerte der EU zu prüfen.

Weiterführende Informationen:

Entschließung für einen EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte (2020/2072 (INL))

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0251_DE.html

Entschließung zu den Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen auf die Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit (2020/2790 (RSP))

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0307_DE.html

***Weiterer Schritt in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen
Versand einer weiteren ergänzenden Stellungnahme an Polen – Klageeinreichung beim EuGH
lässt auf sich warten***

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des am 29.04.2020 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens gegen Polen bezüglich des sog. „Maulkorbgesetzes“ weitere Schritte eingeleitet. Letzteres Gesetz, welches am 14.02.2020 in Kraft getreten ist, erweitert unter anderem den Begriff des „Disziplinarverfahrens“, erklärt die neue als nicht unabhängig geltende Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Polen zur allein zuständigen Instanz für Fragen richterlicher Unabhängigkeit und verpflichtet Richterinnen und Richter bestimmte Informationen über nicht berufliche Tätigkeiten offenzulegen.

Die Kommission hatte das Vertragsverletzungsverfahren zunächst am 30.10.2020 mit der Übermittlung einer mit Gründen versehenen Stellungnahme fortgesetzt, in der Polen aufgefordert wurde, die beim „Maulkorbgesetz“ festgestellten Verstöße gegen Unionsrecht innerhalb der nächsten zwei Monate zu beseitigen und angedroht, dass andernfalls der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit dem Fall befasst würde (siehe dazu EU-Wochenbericht Nr. 37 vom 02.11.2020). Die Kommission prüft derzeit die Antwort Polens auf diese Stellungnahme. Am 03.12.2020 folgte sodann ein ergänzendes Aufforderungsschreiben seitens der Kommission an Polen, in dem ein neuer Beschwerdepunkt in das bereits laufende Vertragsverletzungsverfahren einbezogen wurde. Dieser „neue“ Beschwerdepunkt bezieht sich darauf, dass Polen – trotz bereits am 08.04.2020 ergangener einstweiliger Verfügung des EuGHs im Rahmen eines weiteren Vertragsverletzungsverfahrens (Rechtssache C-791/19) gegen Polen – zulasse, dass die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts weiter Entscheidungen treffe, wie u.a. die Aufhebung der Immunität von Richtern im Hinblick auf ihre strafrechtliche Verfolgung und die damit verbundene vorübergehende Suspendierung vom Dienst und Kürzung der Bezüge.

Da die Antwort Polens auf das ergänzende Aufforderungsschreiben vom 03.12.2020 die Bedenken der Kommission nicht ausgeräumt hat, hat die Kommission nunmehr am 27.01.2020 beschlossen, bzgl. des „neuen“ Beschwerdepunktes Polen eine ergänzende mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln. Polen wurde insoweit eine Frist von einem Monat gesetzt, um auf die ergänzende Stellungnahme zu reagieren; andernfalls werde der EuGH mit dem Fall befasst.

**Übersicht der Fälle über Rechtsstaatlichkeit in Polen vor dem Europäischen
Gerichtshof**
Stand: 29.01.2021

**Vorabentscheidungsverfahren aus Polen
(Art. 267 AEUV)**

Verbundene Rechtssache C-585/18, C-624/18 & C-625-18 – 19.11.2019: Urteil des EuGH: Neu geschaffene Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts muss den Anforderungen des Unionsrechts an die richterliche Unabhängigkeit genügen; EuGH stellt insoweit Beurteilungskriterien auf.

C-824/18: 17.12.2020: Schlussanträge des Generalanwalts: Das poln. Gesetz, welches die Möglichkeit der gerichtl. Überprüfung der Beurteilung von Richter Kandidaten für das Oberste Gericht durch den Landesjustizrat ausschließt, verstößt gegen EU-Recht.

Verbundene Rechtssache C-558/18 & C-563/18 – 26.03.2020: EuGH erklärt zwei polnische Vorabentscheidungsverfahren betreffend das polnische Disziplinarsystem für Richter für unzulässig, da die vorgelegten Fragen keine Auslegung des Unionsrechts betreffen.

**Vertragsverletzungsverfahren
(Art. 258 AEUV)**

C-192/18 Kommission v Polen – 05.11.2019: Urteil des EuGH: Die Ruhestandsregelungen für polnische Richter an den ordentlichen Gerichten sind nicht mit dem Unionsrecht vereinbar, da sie gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und die Grundsätze der Unabsetzbarkeit von Richtern und der richterlichen Unabhängigkeit verstoßen.

C-619/18 Kommission v Polen – 24.06.2019: Urteil des EuGH: Die polnischen Rechtsvorschriften über die Herabsetzung des Ruhestandsalters für Richter des Obersten Gerichts stehen im Widerspruch zum Unionsrecht.

C-791/19 Kommission v Polen – 25.10.2019: Europäische Kommission reicht Klage gegen Polen wegen der neuen Disziplinarregelung für polnische Richter beim EuGH ein. Am 08.04.2020 gibt EuGH einem Antrag der Kommission auf Erlass einer einstweiligen Verfü-

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Kommission vom 27.01.2021:

[Kommission unternimmt weiteren Schritt zum Schutz der Unabhängigkeit polnischer Richter | Deutschland \(europa.eu\)](#)

Beschlüsse der Kommission zu Vertragsverletzungsverfahren im Dezember 2020:

[Vertragsverletzungsverfahren im Dezember: wichtigste Beschlüsse \(europa.eu\)](#)

**Rechtsstaatlichkeit in Europa unter Druck – Welche Optionen hat die Europäische Union?
NRW-Stream zur Rechtsstaatlichkeit**

Am 17.11.2020 fand in der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union ein „NRW-Stream“ zum Thema „Rechtsstaatlichkeit in Europa unter Druck – Welche Optionen hat die Europäische Union?“ statt. Kooperationspartner der Veranstaltung war der Verein „Medien, Bildung, Demokratie“ aus Köln. An der Online-Diskussion nahmen neben dem nordrhein-westfälischen Minister für

Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales, Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Dr. Katarina Barley, MdEP (S&D), Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments und Monika Hohlmeier, MdEP (EVP), Vorsitzende des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments teil. Moderiert wurde die Veranstaltung von Lucia Schulten (DW Studio Brüssel).

Minister Dr. Holthoff-Pförtner führte in seiner Begrüßungsrede aus, dass die Rechtsstaatlichkeit die Grundlage der Europäischen Union bilde. Nur eine Gewaltenteilung, nur unabhängige Gerichte könnten garantieren, dass das europäische Recht in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen gelte, und zwar verbindlich und unmittelbar. Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip müssten zwingend Konsequenzen nach sich ziehen, weil Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit Verstöße gegen die Identität Europas seien. Aus dem Grund sei die Einigung zwischen den Verhandlungsführern der deutschen Ratspräsidentschaft und des Parlaments vom 05.11.2020 hinsichtlich der Rechtsstaatskonditionalität, welche am 16.11.2020 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter im Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen worden sei, ein wichtiger Schritt. Wer die Rechtsstaatlichkeit missachte, verrate ebenfalls die Ideale der friedlichen Revolution des Jahres 1989 in Polen, in Ungarn und in der ehemaligen DDR. Das müssten die Regierungen wissen, die ein Konzept einer sogenannten illiberalen Demokratie propagieren. Für die Landesregierung sei die Wahrung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit ein Thema von fundamentaler Wichtigkeit, weswegen sie sich auf verschiedenen Ebenen, wie zuletzt am 06.11.2020 im Bundesrat mit einem Entschließungsantrag zur Rechtsstaatskonditionalität, einsetze.

Nach dem Auftakt drehte sich die Diskussion zunächst um die Annahme der Rechtsstaatskonditionalität auf Botschafferebene im Rat und das eingelegte Veto von Polen und Ungarn hinsichtlich des nächsten mehrjährigen Haushalts und der Finanzierung des Corona-Pakets. MdEP Dr. Barley betonte, dass sich das Parlament in einer engagierten Entscheidungsfindung auf den Kompromiss bei der Rechtsstaatskonditionalität verständigt habe und den Kompromiss nicht mehr aufschnüren werde. Die Lösung müsse vielmehr bei den Regierungen gefunden werden. Die Europäische Union sei bereits viel zu lange zu nachsichtig mit der polnischen und ungarischen Regierung bei Verletzungen von EU-Recht gewesen. Man müsse daher jetzt vor dem Hintergrund der Druckmittel der gewaltigen Finanzmittel diesen wirksamen Mechanismus etablieren. MdEP Hohlmeier führte insoweit aus, dass zwar ein Kritikpunkt, der häufig von den neueren Mitgliedstaaten angebracht werde, richtig sei, dass man manchmal bei den neuen Mitgliedstaaten, wie u.a. auch Malta und die Slowakei, kritischer sei als z.B. gegenüber Süditalien und Griechenland. Das berechtige aber nicht dazu, ihrerseits die Rechtsstaatlichkeit nicht mehr gelten zu lassen. Es wundere sie, dass gegen Malta noch kein Verfahren nach Art. 7 EUV-Verfahren eingeleitet worden sei. Rechtsstaatlichkeit sei nicht parteipolitisch und treffe jeden Mitgliedstaat gleich. Polen und Ungarn müssten akzeptieren, dass es einen demokratisch gefassten Mehrheitsbeschluss gebe. Auch sei es nicht demokratisch und rechtsstaatlich, sondern perfide, einen anderen Rechtsakt zu blockieren, nur weil man bei einem anderen Rechtsakt überstimmt worden sei. Innerhalb des Rates müssten nun intensiv Gespräche geführt werden, um aus der Sackgasse wieder herauszukommen.

MdEP Dr. Barley bekräftigte, dass das Parlament bei den Verhandlungen zur Rechtsstaatskonditionalität große Kompromisse eingegangen sei. Das Parlament hätte den Mechanismus gerne noch schlagkräftiger gesehen: Ein großes Zugeständnis sei gewesen, dass Rechtsstaatsverletzungen in der EU nur dann sanktioniert werden können, wenn sie Auswirkungen auf das EU-Budget haben. Bei der Medienlandschaft in Ungarn (wo fast alle Medien in einer regierungsnahen Stiftung zusammengefasst sind) werde man argumentieren müssen, um dahinzukommen, dass diese Auswirkungen auf das Budget habe. Auch hätte sich das Parlament eine stärkere Rolle, wie z.B. ein Initiativrecht, gewünscht, weil die Kommission als Hüterin der Verträge in der Vergangenheit teilweise zu zögerlich gewesen sei, wie u.a. gegenüber Polen, wo zuletzt die Disziplinarkammer weiterhin tätig sei, obwohl diese schon seit einem halben Jahr aufgrund einer Anordnung des EuGHs ihre Tätigkeit beenden müsste. Zudem sei es wichtig daraufhin zu weisen, dass man zwar Mängel in einigen Mitgliedstaaten erkenne, es bisher aber nur zwei Länder (nämlich Polen und Ungarn) gebe, die offensiv behaupten, Rechtsstaatlichkeit aufgrund ihrer Geschichte und Traditionen anders zu interpretieren und dabei versuchten, der gesamten EU ihre Ideologie der illiberalen Demokratie aufzudrücken.

Auf die Frage, ob die Möglichkeit bestehe, das Corona-Paket zwischen den nicht blockierenden Staaten zu etablieren, erläuterte MdEP Hohlmeier, dass es rechtlich möglich sei, solche intergouvernementalen Entscheidungen zu treffen. Sie halte das aber nicht für einen guten Weg, da sie zum derzeitigen Zeitpunkt den Zusammenhalt der EU gefährden würden. Auf die Nachfrage, ob es nicht ein grundsätzliches Problem der EU sei, dass es das Vetorecht gebe, führte MdEP Dr. Barley aus, dass es gar nicht mehr

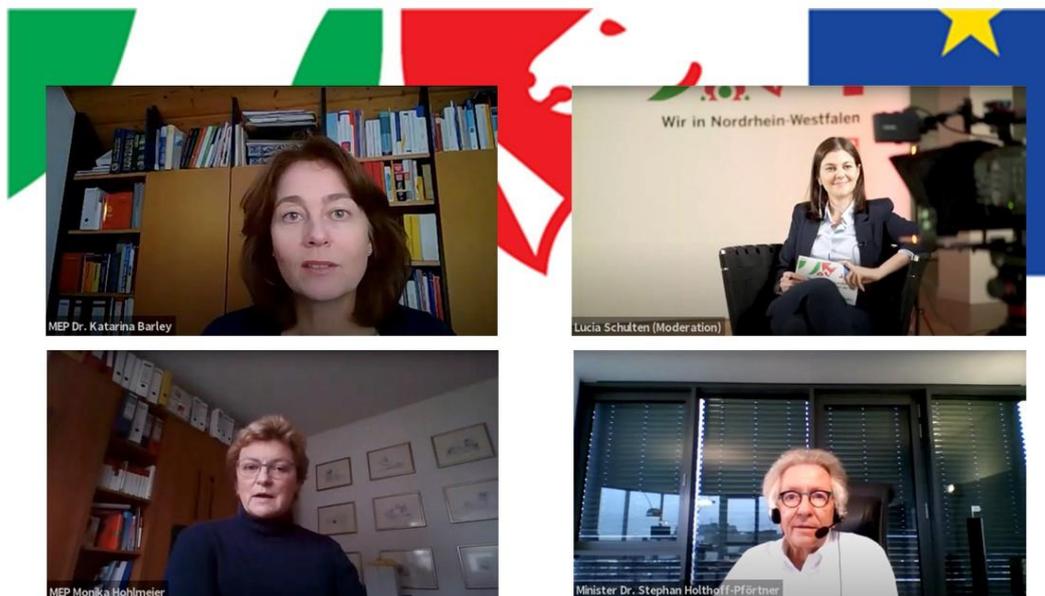
sehr viele Entscheidungen gebe, die einstimmig ergehen müssten. Bei manchen Entscheidungen, wie u.a. beim Eigenmittelbeschluss, bei denen die EU schöpfend tätig sei und etwas Neues einführe, sei Einstimmigkeit jedoch weiter erforderlich.

Die Verordnung zur Rechtsstaatskonditionalität, wenn sie denn tatsächlich eingeführt werde, sei nach Meinung von MdEP Hohlmeier ein guter Schritt nach vorne, um die Rechtsstaatlichkeitssünder wieder auf den richtigen Pfad zu führen. Denn das Art. 7 EUV-Verfahren habe sich als nicht funktionstüchtig erwiesen. MdEP Dr. Barley ergänzte, dass das Art. 7 EUV-Verfahren zu einer Zeit geschaffen worden sei, in der man nicht damit gerechnet habe, mehrere Staaten mit Rechtsstaatsproblemen in den eigenen Reihen zu finden. Nun bestehe das Problem, dass die polnische und ungarische Regierung sich im Rahmen dieser Verfahren gegenseitig deckten und damit die am Ende des Art. 7 EUV-Verfahrens erforderliche Einstimmigkeit der Entscheidung aller Mitgliedstaaten (außer dem Mitgliedstaat, der von dem Verfahren betroffen ist) blockieren würden. Aus dem Grunde habe man zwei neue Maßnahmen auf europäischer Ebene geschaffen: zum einen die bereits angesprochene Rechtsstaatskonditionalität sowie zum anderen das jährliche Rechtsstaats-Monitoring, bei dem auf alle Mitgliedstaaten ein objektiver Blick geworfen werde. Dadurch werde den mitteleuropäischen Mitgliedstaaten das Opfernarrativ erschwert. Bei dem ersten Monitoring sei auch für Deutschland im Zusammenhang mit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) festgehalten worden, dass die Staatsanwaltschaft auf dem Papier nicht unabhängig sei. Insoweit sei Deutschland nun auch gehalten, tätig zu werden. Ein anderes Problemfeld sei das BVerfG-Urteil vom 05.05.2020, in dem geurteilt worden sei, nicht der Rechtsprechung des EuGHs zu folgen. Jeder Mitgliedstaat habe auf dem Bereich Rechtsstaatlichkeit Nachbesserungsbedarf, wobei manche jedoch herausstechen würden, in denen systematisch eine andere Ordnung gewollt sei. Auch wenn der erste Rechtsstaatlichkeitsbericht der Kommission – anders als vom Parlament gefordert – keine länderspezifischen Empfehlungen und kein unabhängiges Expertenpanel vorsehe, sei er zu loben, da er sehr umfassend und fair sei. Es sei für die Zukunft nicht auszuschließen, dass dieser Bericht noch verändert bzw. ausgeweitet werde. Zudem sei er als Basis für den Konditionalitätsmechanismus gedacht.

Auf die Frage, wie Druck oder auch Motivationsanreize für mehr Rechtsstaatlichkeit in Polen und Ungarn geschaffen werden könnten, antwortete MdEP Hohlmeier, dass es zunächst essentiell sei, dass in jedem Mitgliedstaat die grundlegenden Voraussetzungen vorhanden seien, wie z. B. dass jeder Bürger Zugang zur Justiz habe und Klage erheben könne, wenn er sich vom Staat ungerecht behandelt fühle. Diese grundlegenden Kriterien eines Rechtsstaats müssten der Bevölkerung in den gefährdeten Mitgliedstaaten im Rahmen eines Aufklärungsprozesses konkret nähergebracht werden. Es könne z. B. seitens der Kommission und seitens der Vertretungen der EU in den Mitgliedstaaten über diverse Medienkanäle offensive objektive Informationsarbeit geleistet werden.

MdEP Dr. Barley stimmte zu und berichtete, dass die polnische und ungarische Regierung teilweise üble Propaganda betreibe. Dem müsse entgegengewirkt werden. Allerdings gebe es in Ungarn quasi keine freien Medien mehr, was die objektive Informationsverbreitung erschwere. In Polen hingegen sehe die Situation noch anders aus; es gebe z. B. noch ausländische Medien. Vor dem Hintergrund sei die Rechtsstaatskonditionalität auch so ausgestaltet worden, dass durch die Sanktionen die Regierungen getroffen werden, nicht aber Zuwendungsempfänger, wie Landwirte, Studierende, Vereine oder Kommunen. Der Schutz der Endbegünstigten werde dadurch gewahrt, indem eine Plattform bei der Kommission eingerichtet werde, bei der ein Zuwendungsempfänger eine Nichtauszahlung durch einen Mitgliedstaat rügen könne. Die Kommission werde sodann gegenüber diesem Mitgliedstaat aktiv mit der Aufforderung, die Mittel auszuführen. Eine seitens des Parlaments in den Kompromiss eingeführte Revisionsklausel ermögliche nach drei Jahren eine Überprüfung, ob die Rechtsstaatskonditionalität funktioniere. MdEP Hohlmeier fügte hinzu, dass die Rechtsstaatskonditionalität mit einer vorgesehenen Maximaldauer von neun Monaten das bislang schnellste Verfahren darstelle. Im Vergleich dazu sei bei Vertragsverletzungsverfahren Geduld erforderlich.

Auf die Frage, wie die Zusammenarbeit mit den folgenden Ratspräsidentschaften Portugal und Slowenien aussehe, führte MdEP Dr. Barley aus, dass die deutsche Ratspräsidentschaft alles dafür getan habe, das Thema Rechtsstaatlichkeit auf die Agenda zu setzen. Bei jeder Sitzung würden momentan fünf Mitgliedstaaten in alphabetischer Reihenfolge im Lichte der Rechtsstaatlichkeit in den Blick genommen. Portugal und Slowenien hätten bereits zugesagt, die Betrachtung der einzelnen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit fortzusetzen.



Weiterführende Informationen:

Video der Veranstaltung vom 17.11.2020:

<https://youtu.be/eK4i7jzfd5s>

***Kommission legt Paket zur Digitalisierung der Justiz in der EU vor
e-CODEX soll als Standard für die Kommunikation eingeführt werden***

Die Europäische Kommission hat am 02.12.2020 ein Paket mit mehreren Initiativen zur Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union angenommen. Die COVID-19-Pandemie habe deutlich gemacht, dass die Justiz rascher digitalisiert werden müsse. Die beiden Hauptbestandteile sind eine Mitteilung zur Digitalisierung der Justiz (KOM (2020) 710) und eine neue Strategie für die justizielle Aus- und Fortbildung in Europa (KOM (2020) 713). Darüber hinaus enthält das Paket einen Legislativvorschlag für eine Verordnung zur Gewährleistung der langfristigen Tragfähigkeit des e-CODEX-Systems (KOM (2020) 712).

Zu den einzelnen Initiativen:

1. Mitteilung zur Digitalisierung der Justiz

Die Kommission hat eine eingehende Bestandsaufnahme des Stands der Digitalisierung der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten durchgeführt (das findet sich in einer separaten Arbeitsunterlage der Kommission, der der Mitteilung beigefügt ist. Diese eingehende Analyse kommt zum Ergebnis, dass die einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich weit fortgeschritten sind und es viele Bereiche gibt, die von einer Digitalisierung profitieren würden. Einige Beispiele:

- Einzelpersonen können auf ihre elektronische Akte anhängiger Fälle in zehn Mitgliedstaaten für alle Arten von zivilrechtlichen Verfahren zugreifen;
- im Rahmen des Strafrechts können Geschädigte in sieben Mitgliedstaaten und Angeklagte in neun Mitgliedstaaten auf eine elektronische Akte zugreifen;
- in 13 Mitgliedstaaten können im Rahmen aller Arten von Strafverfahren Beweismittel ausschließlich in digitaler Form bei den Gerichten eingereicht werden;
- im Zivil- und Handelsrecht sind digitale Beweismittel in zehn Mitgliedstaaten für alle Verfahrensarten zulässig.

Die Mitteilung enthält ein Instrumentarium, mit dem die Nutzung digitaler Instrumente durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität gefördert werden soll. Es umfasst u.a. die folgenden Maßnahmen:

- (1) Finanzielle Unterstützung für die Mitgliedstaaten: Im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens beabsichtigt die Kommission, sich weiterhin für die Unterstützung der Digitalisierung der Justiz einzusetzen, unter anderem durch die kohäsionspolitischen Instrumente 2021-2027, die Aufbau- und Resilienzfazilität, das Programm Digitales Europa und das Justizprogramm.
- (2) Einführung des digitalen Kanals als Standardoption in der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit der EU in Zivil-, Handels- und Strafsachen: Bisher wird bei vielen Gerichtsverfahren, auch bei Verfahren mit grenzübergreifender Dimension, noch immer auf Papier und die Übermittlung per Post zurückgegriffen. Die Kommission plant einen Legislativvorschlag zur Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit (Q4 2021). Dieser könnte (u.a.) folgende Elemente enthalten:
 - Standardmäßige Nutzung digitaler Kanäle durch die Mitgliedstaaten für grenzüberschreitende Kommunikation/Datenaustausch;
 - Akzeptanz von elektronischer Kommunikation durch die Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Verfahren, an denen Privatpersonen und Unternehmen beteiligt sind;
 - Gewährleistung, dass die in der eIDAS-Verordnung ((EU) Nr. 910/2014) dargelegten Lösungen (wie u.a. Zulassung von elektronischer Identifizierung für die digitale Übermittlung von Gerichtsdokumenten) genutzt werden;
 - Festlegung des Aufbaus des IT-Systems für die digitale Kommunikation, um Interoperabilität sicherzustellen.
- (3) Bessere IT-Instrumente für den Zugang zu Informationen durch die Registervernetzung:
 - Beteiligung der Mitgliedstaaten an dem System zur Verknüpfung der Insolvenzregister (VO (EU) 2015/848) (bis 30.06.2021);
 - Erweiterung des Systems zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) zur Unterstützung neuer Funktionalitäten, die von RL (EU) 2019/1151 gefordert werden;
 - Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Anwendung „Vernetzung der Grundbücher“ (2024).

(4) IT-Tools für eine sichere grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zivil-, Handels- und Strafsachen:

- E-CODEX (siehe gesonderter Vorschlag unten) als Hauptinstrument zur Schaffung eines interoperablen, sicheren und dezentralen Kommunikationsnetzes;
- Mitgliedstaaten werden aufgefordert, sich eEDES (System für den digitalen Austausch elektronischer Beweismittel) anzuschließen.

(5) Digitale Strafjustiz

- Modernisierung des Fallverwaltungssystems von Eurojust (Q1 2021);
- Verknüpfungen der Suchen zur Ermittlung von Treffern (Treffer-/Kein-Treffer-Verfahren) zwischen dem Fallverwaltungssystem von Eurojust, Europol und der EUSTA, um sicherstellen, dass sie jederzeit über alle Verbindungen zwischen Ermittlungen oder Strafverfolgungen, an denen sie im Rahmen ihres jeweiligen Mandats arbeiten, informiert sind (vss. Q4 2021);
- Gesetzgebungsvorschlag zum Austausch über digitale grenzüberschreitende Terrorismusfälle (Q4 2021);
- Verordnungsvorschlag über eine Kooperationsplattform für gemeinsame Ermittlungsgruppen (Q4 2021).

2. Vorschlag für eine E-CODEX-Verordnung

Das Kommunikationssystem e-CODEX, das den Onlineaustausch von E-Justiz-bezogenen Daten ermöglicht, soll eine sichere grenzübergreifende Zusammenarbeit in zivil-, handels- und strafrechtlichen Verfahren sicherstellen. Bislang nutzen jedoch nur einige Mitgliedstaaten e-CODEX. Mit dem Legislativvorschlag will die Kommission e-CODEX zum „Goldstandard“ für die sichere digitale Kommunikation im Rahmen grenzübergreifender Gerichtsverfahren in allen Mitgliedstaaten machen. Mit Wirkung zum 01.07.2023 soll die Agentur eu-LISA mit dem Betriebsmanagement betraut werden.

3. Justizielle Aus- und Fortbildung in Europa 2021-2024

Das EU-Fortbildungsangebot soll auf Bereich wie Digitalisierung und künstliche Intelligenz ausgeweitet werden. Bis 2024 soll jedes Jahr 65% der Richter und Staatsanwälte und 15% der Rechtsanwälte im EU-Recht geschult werden. Zudem soll 2021 eine Europäische Plattform für Aus- und Weiterbildung (Testphase beginnt am 02.12.2020) voll einsatzbereit sein.

Weiterführende Informationen:

[Mitteilung zur Digitalisierung der Justiz](#)

[Arbeitsunterlagen der Kommission mit dem Titel: „Digitalisation of justice in the European Union - A toolbox of opportunities“](#) (in englischer Sprache)

[E-CODEX-Verordnungsvorschlag](#)

[Strategie für die europäische Aus- und Fortbildung 2021-2024](#)

[Jahresbericht 2020 über die justizielle Aus- und Fortbildung in Europa](#) (in englischer Sprache)

[Europäische Plattform für Aus- und Weiterbildung](#)

[Pressemitteilung der Kommission](#)

**Strategie zur Stärkung der EU-Grundrechte-Charta
Aufforderung an Mitgliedstaaten, Charta-Kontaktstelle einzurichten**

Die Europäische Kommission hat am 02.12.2020 eine Mitteilung zur Stärkung der EU-Grundrechte-Charta (KOM (2020) 711) veröffentlicht. Die [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) ist seit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags im Dezember 2009 rechtsverbindlich. Der Schutz der Grundrechte darf jedoch nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Nach zehn Jahren sind neue Herausforderungen aufgetaucht, zum Beispiel im Bereich Migration und Sicherheit sowie zuletzt im Kontext der COVID-19-Krise, die Einschränkungen bei vielen Grundrechten und Grundfreiheiten mit sich brachte und Ungleichheiten vergrößert hat. Die vorgelegte Strategie ergänzt den Europäischen Aktionsplan für Demokratie und den [Bericht über die Rechtsstaatlichkeit](#), die zusammen den umfassenden Ansatz der Kommission für die Förderung und den Schutz der Grundwerte veranschaulichen.

Es werden konkrete Maßnahmen für eine verstärkte Anwendung der Charta, insbesondere in den Mitgliedstaaten, vorgeschlagen. Dabei liegt der Fokus auf vier Bereichen und es wird die Richtung für die Umsetzung der Charta für die nächsten zehn Jahre festgelegt:

(1) Sicherstellung der wirksamen Anwendung der Charta durch die Mitgliedstaaten:

- Die Kommission wird ihre Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksame Anwendung der Charta ausbauen;
- Sie wird den Austausch bewährter Verfahren zwischen lokalen Behörden zur Anwendung der Charta und Erhöhung ihres Bekanntheitsgrads unterstützen, auch im Rahmen des im neuen Programm „Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ vorgesehenen Städtenetzwerks;
- Aufforderung an Mitgliedstaaten, eine Charta-Kontaktstelle einzurichten, um Koordinierung und Informationsaustausch zu erleichtern;
- Aufforderung an Mitgliedstaaten, Folgenabschätzungen und Verfahren der legislativen Kontrolle einzusetzen, um sicherzustellen, dass Initiativen zur Durchführung von Unionsrecht mit der Charta konform sind, und Leitfäden und Schulungen für nationale und lokale Verwaltungsbehörden zu entwickeln;
- Die Kommission wird ab 2021 einen jährlichen Bericht über die Anwendung der Charta vorlegen, in dem die Auswirkung der Charta auf die Lage in den Mitgliedstaaten in bestimmten Politikbereichen untersucht wird;
- Sie wird darauf achten, dass EU-Mittel im Einklang mit der Charta verwendet werden, und im begründeten Fall entsprechende Maßnahmen wie die Einstellung oder Aussetzung von EU-Mitteln ergreifen oder Finanzkorrekturen vornehmen, wenn die Mitgliedstaaten unregelmäßige Ausgaben nicht selbst korrigiert haben.

(2) Stärkung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Rechteverteidigern und Angehörigen der Rechtsberufe:

- Die Kommission wird gegen Maßnahmen vorgehen, die gegen Unionsrecht, einschließlich der Charta, verstoßen und zivilgesellschaftlichen Organisationen schaden;
- Aufforderung an Mitgliedstaaten, in ihren Ländern ein unterstützendes und sicheres Umfeld für zivilgesellschaftliche Organisationen und Rechteverteidiger zu fördern, auch auf lokaler Ebene;
- Förderung von Schulungen im Zusammenhang mit der Charta für Richterinnen und Richter, andere Angehörige der Rechtsberufe und Rechtsverteidigern.

(3) Förderung der Nutzung der Charta als Richtschnur für die EU-Organe:

- Die Kommission wird die Entwicklung eines allen offenstehenden E-Learning-Tools zur Charta unterstützen;

- Die Kommission wird ihre Leitlinien von 2011 für ihre Bediensteten zur Anwendung der Charta in Folgeabschätzungen aktualisieren und sie als Informationsquelle für politische Entscheidungsträger auf nationaler und lokaler Ebene verbreiten.

(4) Stärkere Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für ihre Rechte aus der Charta: Eine kürzlich durchgeführte Eurobarometer-Umfrage zum Bekanntheitsgrad der Charta lässt erkennen, dass lediglich 42% der Befragten von der Charta gehört haben und nur 12% wirklich wissen, worum es sich dabei handelt. Auch wollen sechs von zehn Befragten mehr über ihre Rechte sowie darüber erfahren, an wen sie sich bei Verletzungen ihrer Rechte aus der Charta wenden können.

- Die Kommission wird eine Informationskampagne starten, um die Bürgerinnen und Bürger stärker auf ihre Rechte aus der Charta aufmerksam zu machen und sie durch konkrete Beispiele und in Zusammenarbeit mit Akteuren vor Ort über Möglichkeiten zu informieren, wie sie ihre Rechte nutzen können;

- Sie fordert die Mitgliedstaaten auf, eigene Initiativen zur Sensibilisierung zu entwickeln.

Weitere Informationen:

Strategie zur Stärkung der Grundrechte:

https://ec.europa.eu/info/files/strategy-implementation-charter-fundamental-rights_de

Presseerklärung der KOM:

https://ec.europa.eu/germany/news/20201202-eu-grundrechtcharta_de

***Tagung der Justizministerinnen und Justizminister: rechtliche Aspekte der Terrorismusbekämpfung und Rechtsstaatlichkeit
Deutschland wird Reform des Gerichtsverfassungsgesetzes in die Wege leiten***

Die Justizministerinnen und Justizminister der EU waren am 02.12.2020 zu einer informellen Videokonferenz unter dem Vorsitz von Frau Bundesministerin Christine Lambrecht zusammengekommen. Die beiden Schwerpunkte des virtuellen Rates waren der Kampf gegen Terrorismus sowie die Entwicklungen der Rechtsstaatlichkeit im Bereich der Justiz. Eine wichtige Information verkündete Ministerin Lambrecht im Rahmen der anschließenden Pressekonferenz: Als Reaktion auf die letzten EuGH-Urteile zur Unabhängigkeit der Justizbehörden werde Deutschland eine Reform des Gerichtsverfassungsgesetzes in die Wege leiten und vorschlagen, das Weisungsrecht im Bereich der europäischen Zusammenarbeit auszuschließen.

Rechtliche Aspekte der Terrorismusbekämpfung

Die jüngsten terroristischen Taten in Paris, Nizza, Wien und Dresden hätten gezeigt, dass der Terrorismus weiter eine Bedrohung darstelle. Auch hätten soziale Medien dabei eine unrühmliche Rolle gespielt. Vor diesem Hintergrund seien aus Sicht der deutschen Ratspräsidentschaft fünf Punkte zentral bei der Terrorismusbekämpfung:

(1) Verpflichtende Regelungen für Plattformen zur effizienten Bekämpfung von Hassrede im Netz

Dazu zeigte sich unter den Mitgliedstaaten ein Konsens, dass was offline illegal sei, auch online illegal sein und verfolgt werden müsse. Einige Mitgliedstaaten berichteten von gesetzlichen Regelungen für Plattformen, illegale Inhalte zu löschen bzw. zu melden (Deutschland, Frankreich und Rumänien) oder nationalen Diskussionen über solche Gesetzesvorhaben (Irland und Österreich). Bei anderen Mitgliedstaaten zeigte sich, dass die Diskussion zu diesem Thema auf nationaler Ebene noch nicht ernsthaft angestoßen worden sei. Die meisten Mitgliedstaaten zeigten sich offen für die verbindliche Einführung einer Meldepflicht für Plattformen bei illegalen Inhalten auf Unionsebene, insbesondere im anstehenden Digital Services Act. Es sei insofern wichtig, dass der Justizrat in die Diskussion um diesen Vorschlag einbezogen werde. Insoweit sei aus Justizsicht insbesondere die Frage der Definition illegaler Inhalte (europäische bzw. nationale Festlegung) zu klären.

(2) Koordination zur Unterstützung von Opfer von Terrorismus verbessern

Die Präsidentschaft stellte ihren Bericht zum Stand der Unterstützung von Terroropfern, insbesondere in grenzüberschreitenden Situationen, vor. Es sind die Ergebnisse der Erörterungen zur Einrichtung sog. "einheitlicher Anlaufstellen für Opfer des Terrorismus" in den Mitgliedstaaten zusammengefasst. Ziel der nationalen Kontaktstellen ist es, Opfer von Terrorismus bei der Navigation durch die verschiedenen Angebote psychologischer, finanzieller und praktischer Unterstützung zu unterstützen. Insbesondere sollen sie die Zusammenarbeit zwischen den Regierungen bei der Unterstützung von Opfern von Terroranschlägen mit einer grenzüberschreitenden Komponente vereinfachen, d.h. wenn Personen in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres gewöhnlichen Aufenthalts Opfer werden. Auf Initiative Deutschlands haben bisher bereits elf Mitgliedstaaten zentrale Kontaktstellen benannt, deren Kontaktdaten im Bericht aufgeführt werden. Als weitere Schritte soll eine enge Zusammenarbeit mit bestehenden Strukturen wie dem Koordinator der Europäischen Kommission für Opferrechte, der Plattform für Opferrechte und dem Europäischen Expertenzentrum für Terrorismusopfer sichergestellt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.

(3) Effizienz des Europäischen Haftbefehls verbessern - Ratsschlussfolgerungen zum Europäischen Haftbefehl

Die Präsidentschaft stellte ihre Ratsschlussfolgerungen zum Europäischen Haftbefehl vor, die zuvor bereits im schriftlichen Verfahren angenommen wurden. In diesen wird ausgeführt, dass der Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl (2002/584/JHA) seit 15 Jahren als zentrales Instrument der strafrechtlichen Zusammenarbeit erfolgreich angewendet und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten stark vereinfacht und beschleunigt habe. Zudem werden Bereiche aufgeführt, in denen die Zusammenarbeit noch verbessert werden könne:

(a) Innerstaatliche Umsetzung und praktische Anwendung des Rahmenbeschlusses: Unter dem Punkt werden in den Schlussfolgerungen unter anderem die Mitgliedstaaten aufgefordert, Mängel in ihren nationalen Rechtsvorschriften zu beheben, die die Wirksamkeit des Rahmenbeschlusses behindern, und sie werden aufgefordert, unverbindliche Leitlinien für seine Anwendung festzulegen. Es wird unterstrichen, dass die Kommission Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat und gegebenenfalls in naher Zukunft weiter einleiten wird. Ferner wird in den Schlussfolgerungen hervorgehoben, dass die kontinuierliche Fortbildung von Praktikern unterstützt und verstärkt werden muss, und die Kommission aufgefordert, das Handbuch zum Europäischen Haftbefehl in naher Zukunft zu aktualisieren.

(b) Umgang der Vollstreckungsbehörden mit Grundrechtserwägungen: Die Rechtsprechung des EuGH hat dazu geführt, dass eine vollstreckende Justizbehörde unter außergewöhnlichen Umständen und unter bestimmten Bedingungen die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls verweigern kann, wenn die tatsächliche Gefahr besteht, dass die Übergabe der betreffenden Person aufgrund der Haftbedingungen im Anordnungsstaat zu unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Artikel 4 der EU-Grundrechtecharta oder zu einer Verletzung des in Artikel 47 Absatz 2 der Charta verankerten Grundrechts auf ein faires Verfahren führen könnte, weil Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz im Anordnungsstaat bestehen. Die Praktiker stehen vor der Herausforderung, das Spannungsverhältnis zwischen gegenseitiger Anerkennung und dem Schutz der Grundrechte von Fall zu Fall zu lösen. Vor diesem Hintergrund wird die Kommission aufgefordert, die Frage der Grundrechte in ihrem Handbuch zum Europäischen Haftbefehl mehr Aufmerksamkeit zu widmen, und die Grundrechteagentur (FRA) wird aufgefordert, ihre Datenbank für die Strafverfolgung regelmäßig zu aktualisieren.

(c) Verfahrensaspekte im Ausstellungs- und Vollstreckungsmitgliedstaat: Unter diesem Punkt werden die Mitgliedstaaten in den Schlussfolgerungen u.a. aufgefordert zu prüfen, ob sie die Möglichkeit, Übersetzungen in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Europäischen Union zu akzeptieren, stärker als bisher nutzen könnten. Ferner wird die Kommission ersucht, sobald die Ergebnisse einer insoweit in Auftrag gegebenen Studie vorliegen, zu erörtern, ob ein neuer Legislativvorschlag über gemeinsame Vorgaben für die Mitgliedstaaten zur Übertragung von Verfahren in Strafsachen und zur Regelung von Kompetenzkonflikten sinnvoll sein könnte.

(d) Funktionsfähigkeit des Überstellungsverkehrs in Krisenzeiten: Insoweit wird hervorgehoben, dass die COVID-19-Pandemie die Notwendigkeit einer raschen und umfassenden Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit deutlich gemacht habe.

(4) Ansatz der kumulativen Strafverfolgung von Foreign Terrorist Fighters wegen Straftaten nach dem Völkerstrafrecht und Terrorismusstraftaten weiter verfolgen

Unter dem Punkt informierte die Präsidentschaft über das Konzept der kumulativen Strafverfolgung sog. Foreign Terrorist Fighters (FTF). Unter FTF werden Personen gefasst, die in einen fremden Staat reisen, in dem sie nicht ihren festen Wohnsitz haben, um sich dort einer terroristischen Vereinigung anzuschließen. In den Reihen des sogenannten Islamischen Staates (IS) kämpften zeitweise mehr als 40.000 FTF. Seit dem Jahr 2014 kehren vermehrt FTF in ihre Heimatländer, auch Mitgliedstaaten, zurück. In der Praxis werde zuletzt mehr als mehr der Ansatz einer sog. kumulativen Strafverfolgung verfolgt, was bedeutet, dass FTF nicht nur wegen Terrorismusstraftaten, sondern auch wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und/oder Genozid strafrechtlich verfolgt werden. Der Ansatz ermögliche es, Strafen zu verhängen, die dem vollen Schuldumfang von FTF gerecht würden.

(5) Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit in der Strafjustiz vorantreiben

Die Präsidentschaft stellte einen Sachstandsbericht zur „Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit in der Strafjustiz“ vor. Die Kommission und die Mitgliedstaaten hätten bereits viel Arbeit geleistet, um das e-Evidence Digital Exchange System (e-EDES) einzurichten, um den sicheren, schnellen und effizienten grenzüberschreitenden Austausch von europäischen Ermittlungsaufträgen, Rechtshilfeersuchen und Beweismitteln in digitalem Format durchzuführen. Es sei wichtig, dass alle Mitgliedstaaten ohne unangemessene Verzögerung eine Verbindung zu dem System herstellen. eEDES sollte schrittweise angereichert und auf andere Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ausgeweitet werden.

Daneben wurde auf die von der Kommission durchgeführte Studie „Cross-border Digital Criminal Justice“ hingewiesen. Diese stelle sieben Lösungsansätze vor, um eine umfassende Vernetzung der Mitgliedstaaten und der JI-Agenturen (insbesondere Eurojust) zu ermöglichen (u.a. sicherer Kommunikationskanal mit darauf aufbauendem Kommunikationssystem, „Judicial Cases Cross Check“ – Datenbank mit allen EU-weiten nationalen Ermittlungsverfahren, Plattform für Gemeinsame Ermittlungsgruppen, Hit/No Hit-Abgleich zwischen den EU-Agenturen). Dabei thematisiert die Studie die Nutzung bereits vorhandener technischer Lösungen (e-EDES, e-Codex, etc.) und die Entwicklung neuer Ansätze. Die Kommission arbeitet derzeit an diesen Lösungen und beabsichtigt, im letzten Quartal 2021 Vorschläge vorzulegen, die eine Überarbeitung des derzeitigen Rechtsrahmens der Union für den Informationsaustausch in Fragen der Terrorismusbekämpfung mit Eurojust und die Schaffung eines digitalen Kollaborationstools für gemeinsame Ermittlungsgruppen (JITs) umfassen werden.

Entwicklungen hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit im Bereich der Justiz

In Ergänzung zu den Befassungen des Rates für Allgemeine Angelegenheiten befasste sich der Justizrat mit den justizspezifischen Aspekten des ersten jährlichen Rechtsstaatlichkeitsberichts. Die meisten Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Ungarn und Polen) betonten die Bedeutung des Berichts sowie die tragende Rolle einer unabhängigen Justiz. Der Vorschlag der Präsidentschaft zu einem Dialogforum für Richterinnen und Richter zum Austausch über die Rechtskultur und jeweilige Verfassungstraditionen fand breite Unterstützung, wobei die meisten Mitgliedstaaten aber vorschlugen, auf den bestehenden Foren und Netzwerke (z. B. EJM, EJTN, Netzwerk der Präsidenten der obersten Gerichte, etc.) aufzubauen.

Verordnungsentwurf über das auf die Drittwirkung der Forderungsübertragung anzuwendende Recht

Zu dem Verordnungsentwurf über das auf die Drittwirkung der Forderungsübertragung anzuwendende Recht (KOM (2018) 96) präsentierte die deutsche Ratspräsidentschaft einen Fortschrittsbericht. Mit letzterem soll eine Regelungslücke bei der Drittwirkung von Forderungsabtretungen mit grenzüberschreitendem Bezug beseitigt werden. Welche nationalen Rechtsnormen im Falle einer Abtretung mit grenzüberschreitendem Bezug anzuwenden sind, regelt grundsätzlich Art. 14 Abs. 1 Rom I-VO. Letztere Vorschrift erschöpft sich in seinem Regelungsgehalt jedoch auf die Verhältnisse Zedent-Zessionar und Zessionar-Schuldner. Weitergehende Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten, insbesondere die gegenüber anderen Gläubigern des Zedenten und Zessionars, bleiben mithin von der Rom I-VO unberücksichtigt. Durch den Verordnungsvorschlag soll nun insbesondere die Frage, welches Recht die Wirksamkeit der Abtretung gegenüber Dritten und den Vorrang zwischen konkurrierenden Abtretungen derselben Forderung bestimmt, geregelt werden. Dadurch soll für Unternehmen und Banken Rechtssicherheit geschaffen werden, die sich positiv auf grenzüberschreitende Investitionen, den Zugang zu günstigeren Krediten und die Marktintegration auswirken soll.

Der Fortschrittsbericht zeigt auf, dass unter deutschem Vorsitz insbesondere der Anwendungsbereich der Verordnung konkretisiert worden sei (insbesondere bzgl. des Ausschlusses von Wertpapiergeschäften aus dem Anwendungsbereich). Allerdings gebe es nach wie vor einige Konfliktlinien (insbesondere die Frage, wie mit der Abtretung von Forderungen umzugehen ist, die dinglich (grundpfandrechtlich) abgesichert sind) zwischen den Mitgliedstaaten, die bislang ungelöst seien und einer weiteren Diskussion bedürfen. Auch die Frage, welchem Recht die Drittwirkung der Forderungsübertragung unterliegen solle, sei nach wie vor nicht geklärt.

Europäische Staatsanwaltschaft

Justizkommissar Didier Reynders berichtete schließlich zum Stand der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa). Die EUSTa sollte im Idealfall am 01.03.2021 operativ werden. Verzögerungen gebe es weiterhin in einigen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung der EuStA-Verordnung in nationales Recht sowie im Hinblick auf die Benennung der Europäischen Delegierten Staatsanwälte durch die Mitgliedstaaten. Insoweit forderte er die Mitgliedstaaten auf, schnellstens die erforderlichen Schritte vorzunehmen. Luxemburg teilte mit, dass ab dem 01.01.2021 das Gebäude der EuStA in Luxemburg bezogen werden könnte.

Weiterführende Informationen:

Tagungsseite des Justizministerrates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2020/12/02/>

Pressekonferenz nach dem Justizministerrat:

<https://video.consilium.europa.eu/event/en/24233>

***Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027: Programm „Justiz“ und „Rechte und Werte“
Vorläufige Einigung zwischen Rat der Europäischen Union und Europäischem Parlament***

Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament konnten am 17.12.2020 bzw. 18.12.2020 eine vorläufige Einigung in den Trilogverhandlungen zu den Verordnungsvorschlägen der Europäischen Kommission vom 30.05.2019 (COM (2018) 383 und COM (2018) 384) zur Aufstellung

der Programme „Justiz“ und „Rechte und Werte“ erzielen. Diese beiden Programme sind im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR 2021-2027) Teil eines neuen Fonds für Justiz, Rechte und Werte. Die Einigung über diese beiden Programme erfolgte fast zeitgleich mit der Annahme des gesamten MFR 2021-2027 in Höhe von 1,074 Billionen Euro (siehe dazu auch EU-Wochenbericht Nr. 44-2020 vom 21.12.2020). Im Vergleich zur Verordnung zur Rechtsstaatskonditionalität, die ebenfalls bereits vom Parlament und Rat angenommen worden ist, hat der Fonds für Justiz, Rechte und Werte die Aufgabe, im Einklang mit Grundrechten und europäischen Werten stehende politische Maßnahmen zu fördern. Die beiden vorläufigen Einigungen müssen noch von Parlament und Rat gebilligt werden, was voraussichtlich Anfang des Jahres passieren wird.

Programm „Justiz“

Hinsichtlich des Programms „Justiz“ 2021-2027 einigten sich die Verhandlungsführenden auf ein Budget von 305 Mio. Euro, wovon mindestens 36% für die juristische Ausbildung im Hinblick auf die Förderung einer gemeinsamen Rechts-, Justiz- und Rechtsstaatlichkeitskultur verwendet werden sollen. Das Programm verfolgt folgende spezifische Ziele:

- Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, Förderung der Rechtsstaatlichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz;
- Unterstützung und Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung im Hinblick auf die Förderung einer gemeinsamen Rechts-, Justiz- und Rechtsstaatlichkeitskultur;
- Erleichterung eines effektiven und diskriminierungsfreien Zugangs zur Justiz für alle und eines wirksamen Rechtsschutzes, auch auf elektronischem Wege (E-Justiz) und
- Unterstützung der Rechte der Opfer von Straftaten sowie der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten.

Die im Rahmen des Programms finanzierten Maßnahmen richten sich an Angehörige der Justiz und anderer Rechtsberufe sowie an Organisationen der Zivilgesellschaft.

Programm „Rechte und Werte“

Beim Programm „Rechte und Werte“ einigten sich die Verhandlungsführenden des Parlaments und des Rates für den Zeitraum 2021-2027 auf ein Budget von maximal 1,55 Mrd. Euro. Für die Zwecke wird das Programm mit einem Budget von 641,7 Mio. Euro ausgestattet. Zudem werden noch zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von maximal 912 Mio. Euro bereitgestellt. Damit einigten sich die Verhandlungsführer auf eine substantielle Erhöhung dieses Programms. Das Programm verfolgt die folgenden Ziele:

- Förderung der Gleichstellung und der Rechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, der Antidiskriminierung und der Rechte von Kindern;
- Förderung des Engagements und der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben der EU und Sensibilisierung für die gemeinsame europäische Geschichte;
- Bekämpfung von Gewalt, insbesondere gegen Kinder und Frauen;
- Schutz und Förderung der Werte der EU.

Fast die Hälfte der Gesamtmittel des Programms (689,5 Millionen Euro) soll für den Schutz und die Förderung der EU-Werte in den Mitgliedsstaaten verwendet werden. Die im Rahmen des Programms finanzierten Maßnahmen richten sich an Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure, die auf lokaler, regionaler, nationaler oder transnationaler Ebene tätig sind.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Rates zur vorläufigen Einigung über das Programm „Justiz“:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/12/18/justice-programme-council-presidency-and-european-parliament-reach-provisional-agreement/>

Pressemitteilung des Rates zur vorläufigen Einigung über das Programm „Rechte und Werte“:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/12/17/rights-and-values-programme-council-presidency-and-european-parliament-reach-provisional-agreement/>

Zivilrecht

Endgültige Annahme der Vorschriften über die Modernisierung der Justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen Änderung der EU-Zustellungsverordnung und der EU-Beweisaufnahmeverordnung

Am 23.11.2020 verabschiedete das Europäische Parlament die beiden neu gefassten Verordnungen zur Beweisaufnahme (EuBVO) und zur Zustellung von Schriftstücken (EuZVO) (COM (2018) 378 und 379). Der Rat hatte sie bereits am 04.11.2020 formell angenommen, nachdem am 30.06.2020 eine politische Einigung im Trilog erzielt worden war (siehe dazu EU-Wochenbericht Nr. 25-2020 vom 06.07.2020). Beide überarbeiteten Verordnungen stehen in engem Zusammenhang und bilden ein Paket zur Modernisierung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen. Sie sollen der gestiegenen Anzahl von Gerichtsverfahren mit grenzüberschreitenden Aspekten (in 2018 gab es ca. 3,4 Mio.) innerhalb der Union Rechnung tragen. Hauptziel der beiden Verordnungen ist, die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken und die Beweisaufnahme in gerichtlichen Verfahren in grenzüberschreitenden Fällen weiter zu beschleunigen und noch effektiver auszugestalten.

Die Hauptelemente der neuen Vorschriften können wie folgt zusammengefasst werden:

(1) Die Übermittlung von Dokumenten und Anfragen zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten soll künftig über ein dezentrales IT-System (z.B. e-Codex), das aus miteinander verbundenen nationalen IT-Systemen besteht, erfolgen.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen können Dokumente elektronisch (ggf. per E-Mail) bzw. direkt an einen im EU-Ausland befindlichen Empfänger zugestellt werden, wenn sich dieser ausdrücklich einverstanden erklärt hat und die Adresse bekannt ist.

(3) Datenschutz: Informationen werden streng vertraulich behandelt und personenbezogene Daten und die Privatsphäre werden geschützt, wenn Dokumente übertragen und Beweise erbracht werden. Personenbezogene Daten, die für einen bestimmten Fall als irrelevant erachtet werden, sind unverzüglich zu löschen.

(4) Mit dem Entwurf der neuen Vorschriften wird auch der Einsatz von Videokonferenzen oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie bei der Beweisaufnahme gefördert, was bedeutet, dass Zeugen, Parteien oder Sachverständige, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, vernommen werden können.

Die beiden Verordnungen werden nun im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten dann 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Im Grundsatz sollen diese dann jeweils 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten zur Anwendung gelangen. Hinsichtlich des dezentralen IT-Systems, welches zunächst aufgebaut werden muss, gilt eine mehrjährige Frist, bis das System angewendet werden muss.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Parlaments mit Link zu den Rechtstexten (en):

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20201120IPR92137/digital-justice-ep-endorses-rules-on-service-of-documents-and-taking-of-evidence>

Rat und Parlament nehmen Richtlinie über Verbandsklage endgültig an Mehr Schutz für Verbraucher in Europa

Am 24.11.2020 nahm das Plenum des Europäischen Parlaments den finalen Text der Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (COM (2018) 184) an. Der Rat hatte am 04.11.2020 die finale Richtlinienfassung angenommen. Am 22.06.2020 hatten die Verhandlungsführer des Parlaments und des Rates im Trilog eine politische Einigung erreicht.

Die Richtlinie wird nunmehr im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Im Anschluss haben die Mitgliedstaaten 24 Monate Zeit für die Umsetzung in nationales Recht sowie weitere sechs Monate bis zum Anwendungsbeginn der Richtlinie. Da die Veröffentlichung und das Inkrafttreten recht zügig vorantgetrieben werden, ist damit zu rechnen, dass die zweijährige Umsetzungsfrist Anfang 2021 zu laufen beginnt.

Zur Erinnerung (siehe auch EU-Wochenbericht Nr. 24-2020 vom 29.06.2020): Durch die Richtlinie über Verbandsklagen sollen Verbrauchergruppen, die Opfer illegaler Praktiken von Unternehmen geworden sind, zukünftig sog. Verbandsklagen einreichen können und damit Unterlassung und Entschädigung durchsetzen. In einigen Mitgliedstaaten können Verbraucherinnen und Verbraucher bereits heute Verbandsklagen vor Gericht erheben. Von nun an wird es diese Möglichkeit in allen EU-Ländern geben. Die Hauptelemente der Richtlinie sehen wie folgt aus:

(1) Verhältnis zum nationalen Recht: Die Richtlinie soll nicht an die Stelle bereits bestehender nationaler Verfahren zum Schutz der Kollektivinteressen oder der individuellen Interessen der Verbraucher treten. Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung ihrer Rechtstraditionen die mit der Richtlinie festgelegte Verbandsklage (=Unterlassungsverfügung und Abhilfemaßnahme) als Teil eines bestehenden oder künftigen kollektiven Verfahrens oder als separates Verfahren konzipieren, sofern wenigstens ein nationales Verfahren in Form einer Verbandsklage den in der Richtlinie festgelegten Modalitäten entspricht (Art. 1 Abs. 2). Demnach könnte die in Deutschland eingeführte Musterfeststellungsklage weiterhin erhalten bleiben, auch wenn Deutschland darüber hinaus nach der Richtlinie verpflichtet wäre, „Kollektivklagen“ auf Schadensersatz, Preisminderungen oder auch Ersatzlieferungen einzuführen. Zudem obliegt es den Mitgliedstaaten, die für Verbandsklagen geltenden Vorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit (u.a. etwaige Mindestanzahl von betroffenen Verbrauchern), der Beweismittel oder der Rechtsbehelfe festzulegen.

(2) Anwendungsbereich/Verhältnis zum Internationalen Privatrecht: Die Richtlinie soll bei den verschiedensten inländischen und grenzüberschreitenden Verstößen gegen das Verbraucherrecht, wie z.B. im Zusammenhang von Finanzdienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen oder im Gesundheitsbereich, zur Anwendung kommen (Art. 2 des Richtlinien-Entwurfs und Anhang I). Auch die Datenschutzgrundverordnung fällt in den Anwendungsbereich. Das Parlament setzte zudem durch, dass auch Klagen bei Verstößen gegen die Rechte von Flug- und Bahnreisenden dazugehören. Die Richtlinie lässt die Anwendung von Bestimmungen des Internationalen Privatrechts unberührt (Art. 2 Abs. 3), was bedeutet, dass u.a. die Brüssel Ia-Verordnung (EU) (Nr. 1215/2012) herangezogen werden muss, um die gerichtliche Zuständigkeit für eine Verbandsklage zu klären.

(3) Unterscheidung zwischen innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verbandsklagen: Jeder Mitgliedsstaat muss mindestens eine qualifizierte Stelle (eine Organisation, z.B. einen Verbraucherverband oder eine öffentliche Einrichtung) benennen, die befugt ist und finanziell unterstützt wird, Unterlassungs- und Rechtsschutzklagen im Namen von Verbrauchergruppen einzuleiten und es ist Zugang der Verbraucher zum Recht zu gewährleisten. Bei den Kriterien für die Benennung qualifizierter Einrichtungen unterscheidet die neue Richtlinie zwischen grenzüberschreitenden Fällen und inländischen Fällen. Dabei ist ein innerstaatlicher Fall eine Verbandsklage, die von einer qualifizierten Einrichtung in dem Mitgliedstaat erhoben wird, in dem sie benannt wurde. Demgegenüber ist eine grenzüberschreitende Verbandsklage eine Verbandsklage, die von einer qualifizierten Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie benannt wurde, erhoben wird. Zumindest für grenzüberschreitende Klagen gibt es klare Bedingungen, die die qualifizierten Einrichtungen erfüllen müssen: Sie müssen eine mindestens 12-monatige Tätigkeit zum Schutz der Verbraucherinteressen vor ihrem Antrag auf Ernennung als qualifizierte Einrichtung nachweisen, einen gemeinnützigen Charakter haben und sicherstellen, dass sie unabhängig von Dritten sind, deren wirtschaftliche Interessen dem Verbraucherinteresse entgegenstehen. Für rein nationale Klagen gelten diese Vorgaben allerdings nicht. Dort bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, welche Bedingungen sie aufstellen, welche allerdings die gleichen sein können wie die für grenzüberschreitende Klagen.

(4) Inhalt und Ausgestaltung der Verbandsklage: Erhebt eine qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage, so soll sie dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde gegenüber hinreichend Angaben zu den von der Klage betroffenen Verbrauchern machen, damit die eigene Zuständigkeit und das geltende Recht festgestellt werden können (Art. 5). Die qualifizierten Einrichtungen sollen die Möglichkeit haben, Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen, d.h.

Reparatur, Ersatzlieferung, Minderung, Vertragsbeendigung, Schadensersatz oder Rückzahlung des gezahlten Preises, geltend zu machen. Dabei sollen Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen entweder im Rahmen einer einzigen Verbandsklage oder im Rahmen getrennter Verbandsklagen angestrebt werden können. Um missbräuchliche Klagen zu vermeiden, bestanden die Verhandlungsführer des Parlaments darauf, dass Gerichte oder Verwaltungsbehörden entscheiden können, offensichtlich unbegründete Fälle zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht abzuweisen.

Im Anschluss an die Klageerhebung sollen die von einer Verbandsklage auf Abhilfe betroffenen Verbraucher Gelegenheit erhalten, sich zu äußern, ob sie von den qualifizierten Einrichtungen vertreten werden und ob sie die einschlägigen Ergebnisse der Verbandsklage für sich in Anspruch nehmen wollen. Die Mitgliedstaaten können insoweit ein „Opt-in“ oder ein „Opt-out“ oder eine Kombination beider Möglichkeiten vorsehen. Beim „Opt-in“ soll von den Verbrauchern verlangt werden, dies ausdrücklich mitzuteilen, falls sie im Rahmen der Verbandsklage von der qualifizierten Einrichtung vertreten werden wollen. Beim „Opt-out“ soll von den Verbrauchern verlangt werden, dies ausdrücklich mitzuteilen, falls sie nicht vertreten werden wollen. Zur Vermeidung von unvereinbaren Entscheidungen wird jedoch ein „Opt-in“ bei einer Verbandsklage auf Abhilfe in dem Fall gefordert, in dem der betroffene Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Mitgliedstaat hat, dessen Gerichte oder Verwaltungsbehörden mit der Verbandsklage befasst wurden. In einem solchen Fall sollen die Verbraucher immer ausdrücklich erklären, dass sie von der besagten Verbandsklage vertreten werden wollen, damit die Entscheidung ihnen gegenüber Bindungswirkung entfaltet. Gleichzeitig darf jedoch ein Verbraucher nicht bei einer anderen Verbandsklage aus demselben Klagegrund und gegen denselben Unternehmer vertreten werden oder eine entsprechende Einzelklage erheben. Zudem wird das „Loser-pays-Prinzip“ verbindlich festgelegt.

(5) Auswirkungen von rechtskräftigen Entscheidungen (Art. 10): Rechtskräftige Entscheidungen im Rahmen einer Verbandsklage können im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Beweismittelwürdigung als Beweis für das Bestehen eines Verstoßes herangezogen werden können.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/11/04/collective-redress-for-consumers-council-adopts-position-at-first-reading/>

Standpunkt des Rates:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9573-2020-INIT/de/pdf>

Pressemitteilung des Parlaments:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20201120IPR92116/neuartige-eu-sammelklagen-besserer-schutz-fur-verbraucher-in-europa>

Strafrecht

Verordnung zu terroristischen Online-Inhalten – Politische Einigung zwischen Parlament und Rat Terror-Inhalte sind innerhalb einer Stunde zu löschen

Am 10.12.2020 konnten die Verhandlungsführer des Rates und des Europäischen Parlaments eine politische Einigung über den Verordnungsvorschlag zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (COM(2018) 640 final) erzielen. Das Vorhaben war bereits vor über zwei Jahren am 12.09.2018 von der Europäischen Kommission vorgeschlagen worden (vgl. EU-Wochenbericht Nr. 31-2018 vom 17.09.2018). Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission hatten nach der Europawahl im Herbst 2019 angefangen, gestalteten sich jedoch wegen der unterschiedlichen Positionen zwischen Rat und Parlament sehr schwierig. Nach den jüngsten Terroranschlägen in Frankreich und Österreich war der Druck gewachsen, zu einer schnellen Einigung zu gelangen. Zuletzt hatte die deutsche Ratspräsidentschaft erneut darauf gedrängt, die Verhandlungen so schnell wie möglich zu beenden (vgl. EU-Wochenbericht Nr. 39-2020 vom 16.11.2020). Ziel der Verordnung ist es, terroristische Inhalte im Internet schnell zu entfernen und zu diesem Zweck ein gemeinsames Instrument für alle Mitgliedstaaten zu schaffen.

Die Einigung enthält u.a. folgende Regelungen:

- **Sachlicher Anwendungsbereich:** Die Verordnung soll auf Texte, Bilder, Tonaufnahmen oder Videos Anwendung finden, die zu terroristischen Straftaten anstiften, auffordern oder dazu beitragen, Anleitungen für solche Straftaten zu liefern oder Menschen zur Teilnahme an einer terroristischen Vereinigung aufzufordern. Auch Bildmaterial von der Übertragung eines Anschlags, wie etwa im Fall des Attentäters von Christchurch im Jahr 2019, ist davon umfasst. Außerdem erfasst die Verordnung Inhalte, die Anleitungen zur Herstellung und Verwendung von Sprengstoffen, Feuerwaffen und anderen Waffen für terroristische Zwecke enthalten. Die Definition von terroristischen Straftaten steht dabei im Einklang mit der Richtlinie zur Bekämpfung des Terrorismus ((EU) 2017/541). Ausdrücklich ausgenommen sind journalistische, wissenschaftliche und künstlerische Inhalte, es sei denn, sie werden von Terrororganisationen produziert.

- **Persönlicher Anwendungsbereich:** Die vorgeschlagenen Regeln werden für Hosting-Service-Provider gelten, die Dienste in der EU anbieten, unabhängig davon, ob sie ihre Hauptniederlassung in den Mitgliedstaaten haben oder nicht.

- **Verfahren:** Eine Behörde in einem Mitgliedstaat (die nicht weisungsgebunden handelt) hat zukünftig die Befugnis, eine Entfernungsanordnung direkt an eine Internetplattform zu senden, um terroristische Inhalte zu entfernen. Die Internetplattform muss dann in allen Mitgliedstaaten die terroristischen Inhalte so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb einer Stunde, nachdem sie die Entfernungsanordnung erhalten hat, entfernen oder den Zugang zu ihnen sperren. Entfernungsaufträge können von Behörden in jedem Mitgliedstaat an eine Internetplattform in einem anderen Mitgliedstaat gesendet werden. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die jeweiligen Internetplattformen/Diansteanbieter ihre Hauptniederlassung haben, haben das Recht, die von anderen Mitgliedstaaten erlassenen Beseitigungsanordnungen zu überprüfen. Falls sie dabei einen Verstoß gegen Grundrechte feststellen, wird die Beseitigungsanordnung ausgesetzt und der zuvor gelöschte Inhalt muss binnen drei Tagen wieder freigeschaltet werden.

- **Spezifische Maßnahmen seitens der Diansteanbieter:** Die Internetplattformen/Diansteanbieter werden nicht verpflichtet, alle auf ihren Seiten gezeigten Inhalte zu überwachen oder zu filtern. Wenn sie jedoch mit terroristischen Inhalten konfrontiert werden, müssen sie spezifische Maßnahmen ergreifen, um ihre Dienste vor deren Verbreitung zu schützen. Über diese Maßnahmen entscheidet der Diansteanbieter selbst. Außerdem müssen sie jährlich einen Transparenzbericht über die Maßnahmen veröffentlichen, die sie gegen die Verbreitung terroristischer Inhalte ergriffen haben.

- **Rechtsbehelfe für Nutzer/Diansteanbieter:** Den Nutzern, deren Inhalte entfernt wurden und die sich in ihren Grundrechten verletzt fühlen, steht ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung. Daneben können auch die Diansteanbieter eine Beschwerde einreichen.

Im nächsten Schritt muss die Einigung im Trilog noch vom Rat sowie vom Parlament förmlich angenommen werden.

Daten innerhalb von zehn Tagen und in Nottfällen in 16 Stunden (sechs Stunden bei Rat und Kommission) herausgegeben werden. Allerdings werden in der Position des Parlaments zusätzliche Elemente aufgenommen, durch die das Parlament in einigen Punkten stark vom Kommissionsvorschlag und von der Position des Rates abweicht.

Die Position des Parlaments enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

Ablehnung des Richtlinienvorschlags/Persönlicher Anwendungsbereich: Der Richtlinienvorschlag der Kommission wird abgelehnt; stattdessen sollen die Richtlinienbestandteile in den Text der Verordnung integriert werden. Demnach soll die Verordnung für alle Mitgliedstaaten und Diensteanbieter, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Dienste anbieten und in einem dieser Mitgliedstaaten niedergelassen oder rechtlich vertreten sind, Anwendung finden. Diensteanbieter, die Dienste in der Union anbieten, aber dort nicht niedergelassen sind, werden dabei dazu verpflichtet, einen rechtlichen Vertreter in einem Mitgliedstaat, in dem Dienste angeboten werden, für die Entgegennahme von Herausgabe- und Sicherungsanordnungen zu benennen (vgl. Art. 6a).

Sachlicher Anwendungsbereich (Art. 1 und 3): Die Verordnung soll bei grenzüberschreitenden Europäischen Herausgabe- und Sicherungsanordnungen von elektronischen Informationen für die Zwecke von Strafverfahren zur Anwendung gelangen, in denen der Diensteanbieter seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat hat oder er in einem anderen Mitgliedstaat als die ausstellende Justizbehörde rechtlich vertreten ist. Nicht von der Verordnung erfasst werden sollen hingegen Fälle, in denen Behörden der Mitgliedstaaten innerstaatliche Anordnungen mit extraterritorialer Wirkung erlassen. Die Verordnung soll ebenfalls nicht für Verfahren anwendbar sein, die von der ausstellenden Behörde eingeleitet werden, um einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland Rechtshilfe zu leisten.

Datenkategorien: Anders als im Kommissionsvorschlag (vier Datenkategorien) schlägt der Bericht lediglich drei Datenkategorien vor: Teilnehmerdaten, Verkehrsdaten und Inhaltsdaten. Dabei wird die bisherige Kategorie der Transaktionsdaten gestrichen und im Wesentlichen der neu benannten Kategorie der Verkehrsdaten (vormals Zugangsdaten) zugeordnet. Diese Kategorisierung stehe im Einklang mit bestehenden EU- und nationalem Recht sowie im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH. Zudem will der von der Kommission gewählte Begriff „elektronische Beweismittel“ geändert: Da letzterer bedeuten könne, dass die erhobenen Daten automatisch als Beweismittel in einem Strafverfahren zulässig sind, soll der neutralere Begriff „elektronische Informationen“ verwendet werden (vgl. Art. 2).

Voraussetzungen zum Erlass: Die Voraussetzungen für den Erlass einer Europäischen Herausgabe- oder Sicherungsanordnung hängen nach der Position des Parlaments einerseits davon ab, ob es sich um eine Herausgabe- oder Sicherungsanordnung handelt, und andererseits, um welche Datenkategorie es geht. Beide Arten der Anordnungen sollen nur dann erlassen werden, wenn sie im konkreten Fall notwendig und verhältnismäßig sind und wenn sie unter denselben Bedingungen in einem ähnlichen innerstaatlichen Fall hätten angeordnet werden können. Zusätzlich zu diesem Grundprinzip sollen Immunitäten und Vorrechte (u.a. Berufsgeheimnisse), die Daten im Vollstreckungsstaat schützen, im Anordnungsstaat so weit wie möglich in der gleichen Weise berücksichtigt werden, als wären sie im nationalen Recht des Anordnungsstaats vorgesehen.

(1) Herausgabeanordnung: Die Anordnungen zur Herausgabe von Teilnehmerdaten und IP-Adressen zum alleinigen Zweck der Identifizierung der Person können wegen jeder Straftat und neben einem Richter auch von den zuständigen Staatsanwaltschaften erlassen oder bestätigt werden. Demgegenüber sollen bei Verkehrs- und Inhaltsdaten strengere Anforderungen gelten: Die Ausstellung oder Validierung von Europäischen Herausgabeanordnungen bei solchen Daten muss durch einen Richter erfolgen. Auch sollen die Herausgabeanordnungen nur für Straftaten erlassen werden können, die im Ausstellungsstaat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren geahndet werden. Diese Strafrahmengrenze gilt jedoch nicht bei Straftaten, die ausschließlich online begangen werden, insbesondere nicht bei Cyberkriminalität, terrorismusbezogenen Straftaten oder sexuellen Kindesmissbrauch im Internet.

(2) Sicherungsanordnung: Eine Sicherungsanordnung kann für sämtliche Datenkategorien und für alle Straftaten neben einem Richter auch von der zuständigen Staatsanwaltschaft erlassen oder bestätigt werden.

Verfahren zur Herausgabe bzw. Sicherung von Daten (Art. 7 ff.): Das Verfahren zur Herausgabe bzw. Sicherung von Daten wird in der Position des Parlaments deutlich anders aufgebaut. Demnach soll der Anordnungsstaat die jeweilige Anordnung in Form einer Bescheinigung über die Europäische Herstellungsanordnung (EPOC) oder einer Bescheinigung über die Europäische Sicherungsanordnung (EPOC-PR) gleichzeitig sowohl an die Hauptniederlassung des Diensteanbieters bzw. den Vertreter des Diensteanbieters als auch an die Vollstreckungsbehörde übermitteln (sog. Notifizierungsverfahren). Die Übermittlung soll dabei über ein gemeinsames europäisches digitales Austauschsystem erfolgen, welches von der Kommission zukünftig eingerichtet wird. Nach der Übermittlung der Bescheinigungen unterscheidet sich der Ablauf der Verfahren wiederum abhängig von der Datenkategorie und der Art der Anordnung:

(1) Herausgabeanordnung: Nach Erhalt einer EPOC für Teilnehmerdaten oder IP-Adressen zum alleinigen Zweck der Identifizierung einer Person soll der Diensteanbieter die angeforderten Daten so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der EPOC und in Nottfällen innerhalb von 16 Stunden an die Anordnungsbehörde übermitteln. Beschließt die Vollstreckungsbehörde einen der in dieser Verordnung aufgeführten Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung (u.a. Schutz in Bezug auf Journalisten, Unvereinbarkeit mit Grundrechten, vgl. Art. 10a) innerhalb dieser Fristen geltend zu machen, soll sie die Anordnungsbehörde und den Diensteanbieter unverzüglich von ihrer Entscheidung unterrichten. Die ausstellende Behörde soll die Daten dann löschen. Wurden die angeforderten Daten noch nicht an die ausstellende Behörde übermittelt, darf der adressierte Diensteanbieter die Daten nicht übermitteln. Bei Erhalt einer EPOC für Verkehrs- und Inhaltsdaten hat der Diensteanbieter die Daten zunächst zu sichern. Die Vollstreckungsbehörde kann sodann innerhalb der zehntage- bzw. 16-Stunden-Frist in Nottfällen Einwände gegen die Anordnung erheben. In diesem Fall setzt die Anordnungsbehörde den Diensteanbieter und die Anordnungsbehörde über die Nichtanerkennung in Kenntnis. Falls keine Einwände innerhalb der Fristen erhoben werden, ist der Diensteanbieter verpflichtet, die Daten umgehend herauszugeben. Eine Besonderheit gilt in den Fällen, in denen die Anordnung bzgl. der Verkehrs- und Inhaltsdaten aus einem Mitgliedstaat kommt, der dem Verfahren nach Art. 7 EUV (derzeit Polen und Ungarn) unterliegt. In diesen Fällen soll der Diensteanbieter diese Daten immer erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Vollstreckungsbehörde übermitteln dürfen.

(2) Sicherungsanordnung: Nach Erhalt einer EPOC-RR soll der Diensteanbieter unverzüglich die angeforderten Daten für maximal 60 Tage speichern, welche ggf. um weitere 30 Tage verlängert werden kann.

Rechtsschutz des Betroffenen: Personen, deren Daten mittels einer Europäischen Herstellungsanordnung oder einer Europäischen Aufbewahrungsanordnung angefordert wurden, haben das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen solche Anordnungen. Dieses Recht soll vor einem Gericht im Anordnungsstaat oder im Vollstreckungsstaat nach nationalem Recht ausgeübt werden können und soll die Möglichkeit umfassen, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme, einschließlich ihrer Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, anzufechten.

Weiterführende Informationen:

[Pressemitteilung des LIBE-Ausschusses](#) (in englischer Sprache)

[Bericht des Europäischen Parlaments zum Verordnungsvorschlag](#) (in englischer Sprache)

[Bericht des Europäischen Parlaments zum Richtlinienvorschlag](#) (in englischer Sprache)

***Stärkung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung und dessen Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft
Annahme der Änderungsverordnung durch das Europäische Parlament***

Das Europäische Parlament hat am 17.12.2020 neue Vorschriften angenommen, die die Rolle des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) stärken und den Weg für eine reibungslose Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) ebnen. Der Rat hatte die neuen Änderungen der sog. OLAF-Verordnung (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013) bereits am 04.12.2020 gebilligt. Nach der Annahme des Textes durch das Parlament wurde die überarbeitete Verordnung am 28.12.2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die besonderen Bestimmungen über die Beziehungen zur EUSTa gelten ab dem Tag, an dem die EUSTa ihre Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben übernimmt. Dies wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 der Fall sein.

Sowohl OLAF als auch die EUSTa sind zukünftig für den Schutz der finanziellen Interessen der EU zuständig. Dabei sollen sich ihre jeweiligen Rollen ergänzen: Das Mandat der EUSTa erstreckt sich auf 22 der 27 Mitgliedstaaten und konzentriert sich ausschließlich auf die Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Verbrechen gegen den EU-Haushalt (Korruption, Betrug und grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug über zehn Mio. Euro). Demgegenüber wird OLAF, welches selbst keine Strafverfolgungskompetenz hat, weiterhin in der gesamten EU tätig sein und eine größere Bandbreite an Bereichen abdecken, zu denen auch die Untersuchung nicht strafrechtlicher Fälle zählen, die den finanziellen Interessen der Union schaden, sowie schwerer Verfehlungen in den europäischen Organen. Die überarbeiteten Vorschriften legen insbesondere fest, wie OLAF und die EUSTa zukünftig zusammenarbeiten sollen:

- Regeln für die Berichterstattung: OLAF wird der EUSTa jeden Fall melden, der in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft fällt; die EUSTa wird OLAF über Fälle im Zusammenhang mit rechtswidrigen Handlungen, die sich auf den EU-Haushalt auswirken und außerhalb ihres Mandats liegen, informieren.
- Festlegung der einander ergänzenden Rollen der beiden Ämter: OLAF wird sich auf die Maßnahmen konzentrieren, die zur Wiedereinziehung von auf betrügerische Weise erlangten Mitteln erforderlich sind, sowie auf administrative Maßnahmen zum Schutz des Haushalts vor Betrug. Die EUSTa wird sich hingegen auf die Durchführung von Ermittlungen zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit konzentrieren.

Neben der Zusammenarbeit mit der EuStA werden in der überarbeiteten OLAF-Verordnung ebenfalls die Kompetenzen von OLAF gestärkt, eigene Untersuchungen durchzuführen: Unter anderem wird es OLAF künftig einfacher gemacht, in Zusammenarbeit mit nationalen Behörden an Bankkontoinformationen zu gelangen. Auch werden die Vorschriften für Vor-Ort-Kontrollen zur Kompetenzausübung von OLAF in allen Mitgliedstaaten gestrafft. Personen, die von OLAF-Untersuchungen betroffen sind, erhalten stärkere Rechte durch die Ernennung eines Verantwortlichen, der Beschwerden bezüglich der Anwendung von Verfahrensgarantien entgegennimmt und bearbeitet. Des Weiteren soll diesen Personen Zugang zu Abschlussberichten von OLAF verschafft werden.

Weiterführende Informationen:

Angenommene Texte – Zusammenarbeit von OLAF mit der EUSTa:

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uri-serv%3A0J.L_2020.437.01.0049.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2020%3A437%3AFULL

Pressemitteilung der Kommission (de):

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_2431

Fragen und Antworten zum neuen Rechtsrahmen des OLAF:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_20_2437

Angenommene Texte – Zusammenarbeit des OLAF mit der EUSTa:

https://www.europarl.eu/doceo/document/TA-9-2020-0363_DE.html

Initiativbericht des Europäischen Parlaments zum Europäischen Haftbefehl Erfolgsmodell mit deutlichem Revisionsbedarf

Am 20.01.2021 nahm das Europäische Parlament im Plenum einen Initiativbericht (2019/2207 (INI)) zur Umsetzung des Europäischen Haftbefehls (EHB) und zu den Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten mit 444 zu 139 Stimmen bei 106 Enthaltungen an. Darin zieht das Parlament – wie zuletzt die Schlussfolgerungen des Rates vom 02.12.2020 (siehe dazu EU-Wochenbericht Nr. 42-2020 vom 08.12.2020) - grundsätzlich eine positive Bilanz. Es weist darauf hin, dass der EHB eine große Errungenschaft und ein wirksames und unverzichtbares Instrument zur Bekämpfung schwerer grenzüberschreitender Straftaten sei, welches die Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten wesentlich erleichtert habe. Es gebe jedoch noch einige Probleme, die zwar das System als solches nicht in Frage stellen, aber dennoch zeigen würden, dass es verbessert und aktualisiert werden müsse. Insbesondere wird dabei auf das Verbesserungspotential im Hinblick auf die Einhaltung von Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten hingewiesen.

Laut Parlament beziehen sich die Probleme hauptsächlich auf die Haft- und Strafvollzugsbedingungen in manchen Mitgliedstaaten, die Verhältnismäßigkeit bei Ausstellung und Vollzug von Haftbefehlen, die Effektivität des EHB-Systems, die Umsetzung der im EU-Recht verankerten Verfahrensgarantien im EHB-Verfahren – insbesondere die doppelte rechtliche Vertretung im Vollstreckungs- und im Ausstellungsstaat – und spezifische rechtsstaatliche Fragen. Es weist ferner darauf hin, dass es kein umfassendes Datensystem gibt, das die Erstellung zuverlässiger Statistiken über die Ausstellung, Vollstreckung oder Verweigerung von Europäischen Haftbefehlen ermöglicht. Derartige Probleme – insbesondere Defizite im Hinblick auf die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte – würden das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten untergraben, welches die Grundlage für gegenseitige Anerkennung der Rechtssysteme sei.

Empfehlungen des Parlaments zur Verbesserung der Funktionsweise des EHB sind daher folgende:

- **Zurverfügungstellen von klaren, umfassenden und vergleichbaren Daten über das Funktionieren des EHB-Systems:** Das Parlament fordert die Europäische Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, eine gemeinsame Datenbank mit gerichtlichen Entscheidungen über EHB einzurichten und dabei ausschließlich anonymisierte Daten zu verwenden. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Effizienz der justiziellen Zusammenarbeit bewertet werden kann.
- **Reduzierte Nutzung der Prüfung beiderseitiger Strafbarkeit:** Die Prüfung, ob sich die betroffene Person in beiden Mitgliedstaaten (Ausstellungs- und Vollstreckungsstaat) strafbar gemacht hat, sollte weniger häufig durchgeführt werden, da es die gegenseitige Anerkennung behindert. Die Kommission wird aufgefordert, die Liste der aktuell 32 Kategorien von Straftaten, bei denen eine solche Doppelprüfung nicht erforderlich ist, erneut zu überprüfen und dabei Kriterien wie die Schwere der Straftat, ihre grenzüberschreitende Dimension oder ihre schädliche Wirkung auf die Grundwerte der Union zu berücksichtigen.
- **Erweiterung der Liste von Straftaten, die eine automatische Übergabe erlauben:** In Erwägung gezogen werden soll ferner die Aufnahme von weiteren Straftaten, die zu einer automatischen Übergabe führen, wie Umweltstraftaten, bestimmte Formen der Steuerhinterziehung, Hassverbrechen, sexueller Missbrauch, geschlechterbasierte Verbrechen, Identitätsdiebstahl und Straftaten gegen die konstitutionelle Integrität der Mitgliedstaaten wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Außerdem soll die Kommission prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl (2002/584/JHA) festgelegte Schwelle für die Bestrafung von drei Jahren für bestimmte Straftaten wie Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie herabzusetzen.
- **Ablehnung des Vollzugs eines EHB sollte die Ausnahme sein:** Die Weigerung, den EHB des Ausstellungsstaates zu vollstrecken stelle eine Ausnahme zur gegenseitigen Anerkennung dar, sodass in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGHs restriktiv davon Gebrauch gemacht werden sollte.
- **Rechtsbeistand und Fortbildung:** Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, angemessene Mittel für die Prozesskostenhilfe für Personen, die von einem EHB betroffen sind, bereitzustellen. Dies müsse die Bereitstellung eines Rechtsbeistands sowohl im Anordnungs- als auch im Vollstreckungsmitgliedstaat und qualifizierter Dolmetscher einschließen. Zudem sollte es weitere spezielle Schulungsmöglichkeiten zum EHB für Angehörige der Rechtsberufe, einschließlich Polizei, Staatsanwaltschaft, Justiz und Strafverteidiger geben.
- **Achtung der Grund- und Verfahrensrechte:** Gegenseitiges Vertrauen könne nur dadurch erreicht werden, dass die Rechte von Verdächtigen und Angeklagten in Strafverfahren –vornehmlich das Recht auf ein faires Verfahren – in der gesamten Union gewährleistet werden. Das Parlament fordert die Kommission in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die vollständige und korrekte Umsetzung dieser Richtlinien sicherzustellen und gegebenenfalls die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren zu erwägen.
- **Sicherstellung adäquater Haftbedingungen:** Das Parlament erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtscharta (EMRK) und die einschlägige Rechtsprechung den Mitgliedstaaten nicht nur negative, sondern auch positive Verpflichtungen auferlege. Sie müssen sicherstellen, dass die Haftbedingungen mit der Menschenwürde vereinbar sind und dass im Falle von Rechtsverletzungen gründliche und wirksame Untersuchungen durchgeführt werden. Die Kommission wird aufgefordert, die auf Unionsebene zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten für die Modernisierung von Hafteinrichtungen durch die EU-Strukturfonds voll auszuschöpfen.

Die Entschließung des Europäischen Parlaments ist rechtlich nicht bindend, hat jedoch auffordernden Charakter und knüpft an eine langjährige Befassung des Parlaments mit diesem Thema an.

Weiterführende Informationen:

Angenommene Texte (en):

[Texts adopted - European Arrest Warrant and surrender procedures between Member States - Wednesday, 20 January 2021 \(europa.eu\)](#)

Pressemeldung (en):

[EU arrest warrant: mutual trust key to ensure recognition of judicial decisions | News | European Parliament \(europa.eu\)](#)